

Bericht

des Haushaltsausschusses

über die Drucksache

**19/552: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes,
hier: Neugestaltung der Studienfinanzierung
(Antrag des Senats)**

Vorsitz: **Ralf Niedmers**

Schriftführung: **Dr. Peter Tschentscher**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 19/552 wurde am 19. Juni 2008 durch den Präsidenten der Bürgerschaft im Vorwege gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft dem Haushaltsausschuss federführend und dem Wissenschaftsausschuss mitberatend überwiesen. Die Stellungnahme des Wissenschaftsausschusses ist als Anlage 1 a beigelegt. Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage am 15. Juli 2008 abschließend beraten. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses informierte die Ausschussmitglieder im Rahmen der Beratungen darüber, dass ihm während einer Sitzungsunterbrechung von anwesenden Studierenden eine Unterschriftensammlung mit 1.408 Unterschriften überreicht worden sei, mit der die Unterzeichnenden für die Abschaffung jeglicher Studiengebühren eintraten.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bedankten sich für die zügigen Beratungen in den Fachausschüssen, weil dies dem Gesetzgeber – dem Parlament – eine rechtzeitige Beschlussfassung ermögliche, sodass die Neuregelung, die den Studenten deutlich entgegenkomme, bereits zum Wintersemester in Kraft treten könne.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, die SPD-Fraktion teile die positive Grundeinstellung des Senats zu dieser Vorlage nicht; dies sei sowohl in der Bürgerschaft als auch in der Öffentlichen Anhörung und in der Diskussion im Wissenschaftsausschuss deutlich geworden. Es gebe vielerlei Gründe, aus denen heraus diese Vorlage abgelehnt werden müsse, wenn sich ernsthaft mit dem Gedanken der Studiengebühren befasst werde.

Die SPD-Abgeordneten hielten hinsichtlich der Kosten für die Gebührenstundung bei der Wohnungsbaukreditanstalt (WK) in der Tabelle auf Seite 3 der Drucksache fest, im Jahre 2023 fielen diesbezüglich über 19 Millionen Euro jährlich an Kosten an, und fragten, für welches Kreditvolumen bis zum Jahr 2023 von Hamburg die Zinsen übernommen werden müssten.

Der Vertreter der WK teilte mit, dass sich das „Restkapital“, das die Studenten im Jahre 2023 sozusagen schuldeten, auf rund 215 Millionen Euro belaufen werde.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erklärte, die Aussage der Senatsvertreterinnen und -vertreter, sie seien den Studenten entgegengekommen, sehe wenigstens ein relevanter Teil anders, denn sonst würde nicht noch vonseiten der Studenten daran gedacht, dem Senat eine Unterschriftensammlung zu überreichen.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE wollte das wesentliche Argument für die Senkung des Beitrags um genau 125 Euro von 500 Euro auf 375 Euro genannt bekommen, denn dies sei seiner Ansicht nach bislang nicht nachvollziehbar dargestellt worden. Zudem erkundigte er sich, warum für die circa 35 Millionen Euro, die die Universitäten von der Stadt bekämen, um planungssicher damit arbeiten zu können – dagegen werde niemand etwas haben –, ein bürokratischer Apparat aufgebaut werde, um 23 Millionen Euro aufzuwenden. Er habe immer gedacht, die CDU habe etwas gegen Bürokratie beziehungsweise sei für eine gewisse Effizienz. Abschließend fragte er unter Verweis auf die Stellungnahme, wieso angenommen werde, dass 80 Prozent der Gebührenschuldner die Gebührenschulden fristgemäß zurückzahlten, obwohl keine oder nur sehr alte Daten vorlägen, und ob diese Annahme realistisch oder optimistisch sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten hinsichtlich der Höhe der Studiengebühren und deren Absenken von 500 Euro auf 375 Euro, dies sei ein Kompromiss, der zwischen den Koalitionspartnern erzielt worden sei. Insoweit gebe es hierfür keine Rechengrößen, sondern es sei eine Kompromisslösung. Dem grünen Koalitionspartner seien 500 Euro zu viel gewesen und nach Verhandlungen seien sie auf den Betrag von 375 Euro gekommen. Es sei ein ganz einfaches, schlichtes Verfahren und übrigens nicht das erste Mal, auf diese Art und Weise zu solchen Beträgen zu kommen, wenn gemeinsam zwischen Koalitionspartnern etwas vereinbart werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stimmten, was die Kosten der Lösung insgesamt angehe, zu, dass die Kosten in Höhe von 23,7 Millionen Euro im eingeschwungenen Zustand ein nicht unerheblicher finanzieller Betrag seien. Dies sei allerdings die Konsequenz aus einer zwischen den Koalitionspartnern einvernehmlich getroffenen Entscheidung. Im Übrigen handele es sich um 38 Millionen Euro, die am Stichtag für die Universitäten oder für die Hochschulen insgesamt als Aufkommen aus den Studiengebühren zu verzeichnen gewesen seien. Sie gingen davon aus, auch die Opposition beabsichtige nicht, den Universitäten künftig dieses Geld vorenthalten zu wollen, also müsste die Opposition im Prinzip 38 Millionen Euro in den Haushalt einstellen, sie stellten „nur“ 23,7 Millionen Euro ein. Dies seien circa 15 Millionen Euro weniger und unter dem Strich besehen komme dies den Haushalt immer noch günstiger als ein kompletter Verzicht auf die Studiengebühren.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten hinsichtlich der letzten Frage klar, aus ihrer Sicht seien die 80 Prozent eine realistische Annahme, nachdem angeschaut worden sei, wie im Durchschnitt die Größenordnung sei, was ein Hochschulabsolvent verdiene, wenn er seine erste Stelle antrete. Dies belaufe sich ab 28.000 Euro aufwärts, sodass 30.000 Euro eine realistische Größe sei, die erreicht werden könne, weil es auch viele gebe, die mehr verdienen. Sie stimmten allerdings zu, dass es für die Bundesrepublik Deutschland keine hundertprozentig verlässlichen Angaben gebe. Für Europa gebe es nur ein Land mit detaillierten Angaben zur Frage des Einkommens nach Studienabschluss – die Schweiz –, welche aber nicht nahtlos auf Deutschland übertragen werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei gesagt worden – und dies sei auch Teil der Drucksache –, dass nach fünf Jahren eine Evaluation angestrebt, aber schon im Vorfeld mit in Auftrag gegeben werde, wie sich die Gehälter von Studienabsolventen tatsächlich entwickelten. Sollte sich dieses, was sie jedoch nicht vermuteten, weil sie die Annahme durchaus realistisch getroffen hätten, als Irrtum herausstellen, müsste man auch so ehrlich sein, dieses gegebenenfalls zu korrigieren. Aber sie gingen davon aus, von der Realität bestätigt zu werden.

Die Antwort zum Kreditvolumen im Jahre 2023 aufgreifend befanden die SPD-Abgeordneten, 215 Millionen Euro seien eine stattliche Summe. Das Problem sei, dass sofort Einnahmen für die Hochschulen zur Verfügung gestellt würden, aber erst später gezahlt werden solle. Dieses System – von GAL und CDU ausgedacht – führe dazu, dass ein dreistelliger Millionenbetrag – 215 Millionen Euro – neue Schulden in Hamburg aufliefen, für die die Stadt die Verantwortung trage und auch die Zinsen

bezahle. Soeben sei dieser hohe Betrag jährlicher Kosten, die für den Steuerzahler entstünden, damit gerechtfertigt worden, dass dies das Ergebnis eines Kompromisses aus den Koalitionsverhandlungen sei. Die SPD-Abgeordneten bedauerten diesen Kompromiss ausdrücklich. Um die Kosten, die bei der WK aufkämen, beurteilen zu können, fragten sie, was der Unterschied zwischen Bearbeitungskosten und Kosten der Verwaltung sei.

Zum Unterschied der Kosten erklärte der Vertreter der WK, die WK habe einerseits Bearbeitungskosten, die im Wesentlichen die Personalkosten seien, zu tragen, und andererseits entstünden gewisse Kosten für Sachaufwendungen und Ähnliches, die zu berücksichtigen seien.

Auf die Frage der SPD-Abgeordneten, welcher Zinssatz für das Kreditvolumen von 215 Millionen Euro zugrunde gelegt werde, erwiderte der Vertreter der WK: 5 Prozent.

Die SPD-Abgeordneten erbaten zum Kostenblock von 19 Millionen Euro für die in der Drucksache genannten vier Positionen – Zins- und Bearbeitungskosten, Kosten der Verwaltung, Nachverfolgung der Gebührenforderung und Kosten für nicht beitreibbare Forderungen – die genauen Beträge für das Jahr 2023 zu Protokoll, welches der Vertreter der WK zusagte. Die SPD-Abgeordneten wollten wissen, wie hoch die Schuldenlast zu Beginn der nächsten Legislaturperiode sei, die dann abzutragen wäre, und wo sich Hinweise in künftigen Haushalten fänden.

„Behörde für Wissenschaft und Forschung

Protokollerklärung

Zu TOP 8: Drucksache 19/552 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes, hier: Neugestaltung der Studienfinanzierung“

Bezug: Sitzung des Haushaltsausschusses am 15.07.2008

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) hat folgende Angaben ermittelt:

a) Aufteilung der Kosten der WK für 2023:

	Tsd. Euro
Kosten aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen (Zins- und Bearbeitungskosten)	13.718
Kosten der Verwaltung und Nachverfolgung der Gebührenforderungen	451
Kosten für nicht beitreibbare Forderungen	5.288
Kosten der Gebührenstundung 2023	19.457

b)

Förderungsvolumen per Stichtag 31.12.2012 **144.525**

In dieser Höhe gibt die WK gegen die Abtretung der Forderungen einen Kredit an die Hamburger Hochschulen.“

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE stellte fest, um den Universitäten 38 Millionen Euro zukommen lassen zu können, würden 23 Millionen Euro aufgewendet. Das sei für eine „politische Operation“ relativ aufwendig. Ihm stelle sich dies als ein Förderungsprogramm für die Finanzmärkte dar – dies sei nicht gegen die WK gerichtet. Die Regierungsfractionen müssten sich überlegen, was sie machten; es sei mittlerweile üblich, viele soziale Leistungen zu kapitalisieren. Weiterhin hielt er fest, dass es keine genauen Kenntnisse darüber gebe, was die Absolventen verdienen, aber es werde davon ausgegangen, dass die meisten 30.000 Euro verdienen würden und hierzu würden nach vier oder fünf Jahren Ergebnisse in Form einer Evaluation präsentiert. Sodann zitierte er den § 6 d (3) des Gesetzentwurfs auf Seite 6 der Drucksache und fragte, welche Konsequenzen dies für den Hamburger Haushalt zeitige, wenn nicht die angenommene Zahl von Rückzahlern erreicht würde. Dann könnte die Summe seiner Ansicht nach auch über 23 Millionen Euro, gar bei

30 Millionen Euro liegen. Er unterstrich abschließend, dass dieses Vorgehen weder politisch noch von der Administration her oder gar für die Studierenden vernünftig sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter gingen auf das Argument, dass die gefundene Lösung zu teuer und zu unwirtschaftlich sei, ein. Dies sei das Ergebnis einer politischen Entscheidung und die Lösung, die die Koalitionspartner gefunden hätten im Hinblick auf die Zielsetzung – sie nahmen an, die Opposition stimme damit überein – den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ohne die Befürchtung studieren zu können, sie könnten die Studiengebühren während des Studiums nicht aus eigener Kraft aufbringen. Deshalb würden den Studierenden die Gebühren während der Studienzeit gestundet und nachgelagert erhoben werden. Dazu gehöre auch, dass für den Gebührenschuldner so lange keine Zinsen anfielen, wie er nicht die Einkommensgrenze von 30.000 Euro erreicht habe. Nach den Unterlagen, die ihnen vorlägen, gingen sie davon aus, es sei durchaus realistisch, dass 80 Prozent der Hochschulabsolventen innerhalb von zwei Jahren diese Einkommensgröße von 30.000 Euro erreichen würden, sodass dann der Rückzahlungsprozess in dem vorgestellten Maße geschehen könne. Die Zeit der Zinsfreiheit, bis dieses zurückgezahlt werde, sei in den Berechnungen der WK – in den konkreten Zahlen, die in dieser Drucksache vorlägen – bereits enthalten.

Die SPD-Abgeordneten führten aus, in der Drucksache auf Seite 3 werde davon ausgegangen, dass 47.000 Studierende zahlungspflichtig sein würden und alle das Stundungsangebot annähmen, sodass bei der Berechnung der Kosten der Gebührenstundung von diesen 47.000 Studierenden ausgegangen werde. Sie wollten wissen, ob diese Annahme richtig sei oder davon abgewichen werde und ob diese Kosten in den 562.000 Euro für das Jahr 2008 und 2,8 Millionen Euro für das Jahr 2009 – und so weiter bis hin zum Jahre 2023 – vollständig enthalten seien. Wenn dem nicht so sei, interessierte sie, wo die Kosten abwichen. Bei den angenommenen Kosten für die staatliche Kompensation werde ab dem Jahre 2009 nicht dynamisiert, sondern kontinuierlich von einer staatlichen Kompensation von 2,5 Millionen Euro ausgegangen. Hierfür wollten sie die Grundannahme genannt bekommen und warum nicht dynamisiert werde. Weiterhin wünschten sie sich unter Hinweis auf die Stellungnahme eine konkrete Errechnung der vom Tage der Fälligkeit an bis zur vollständigen Rückzahlung fälligen Zinsen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, weil sie davon ausgegangen seien, dass die jetzige Regelung eine sehr günstige für die Studierenden sei, sei in den Berechnungen aus finanzieller Sicht das „Worst-Case-Szenario“ angenommen worden, indem gesagt worden sei, alle diejenigen, die die Gebühren bezahlen müssten, nähmen auch die Stundung in Anspruch, sodass auf der Basis von 47.000 Studenten gerechnet worden sei. Falls die Studierenden in einer nennenswerten Zahl ihre Gebühren sofort bezahlten, fielen automatisch als logische Konsequenz eine geringere Belastung für die öffentliche Hand an. Von einer Dynamisierung des Betrages, der den Universitäten zur Verfügung gestellt werde, sei auch deswegen abgesehen worden, weil sonst konsequenterweise eine Dynamisierung der Studiengebühren mit hätte hineingeschrieben werden müssen. Das sei ganz bewusst nicht gewollt, denn das hänge mit dem anderen zusammen.

Der Vertreter der WK teilte mit, der Zinssatz belaufe sich aktuell auf 8,19 Prozent und setze sich zusammen aus dem Basiszinssatz, den die Bundesbank regelmäßig veröffentlichte, zuzüglich 5 Prozentpunkten.

Die GAL-Abgeordneten wollten die an den Senat gestellte Frage beantworten, wie dieses Ergebnis zustande gekommen sei, denn der Koalitionsvertrag sei zwischen den Parteien ausgehandelt worden. Letztendlich habe während der Koalitionsverhandlungen ein Prozess stattgefunden, wie er in der Öffentlichkeit bei Tarifverhandlungen geläufig sei. Es seien zwei extreme Positionen aufeinandergetroffen und versucht worden, sich anzunähern und zu einigen. Dies sei die Rahmenbedingung gewesen, allerdings unter einer wichtigen Voraussetzung: Beide Verhandlungsseiten hätten weiterhin die 38 Millionen Euro den Universitäten als zusätzliche Einnahme belassen wollen. Das Ergebnis könne aus gesellschaftspolitischen Gründen kritisiert werden, weil das Prinzip der Gebührenfreiheit des Studiums nicht gewahrt worden sei. Dies sei ein Argument, das sie gut nachvollziehen könnten, denn es seien auch die Argumente

ihrer Partei, der GAL. Es sei ein Kompromiss gefunden worden, bei dem von den 38 Millionen Euro mittelfristig 23 Millionen Euro aus dem Haushalt kämen und 15 Millionen Euro über Gebühren eingenommen würden. Sie verstünden nicht, wieso dieses Verfahren nun von den Oppositionsabgeordneten als zu teuer kritisiert werde, zumal die SPD-Abgeordneten und die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE dafür plädierten, die Studiengebühren komplett abzuschaffen und dann die 38 Millionen Euro vollständig aus dem Haushalt zu erbringen wären. Wenn sich die GAL bei den Verhandlungen durchgesetzt hätte, so wie die Opposition es auch vorgehabt habe, wäre der den Haushalt belastende Betrag viel höher gewesen.

Die SPD-Abgeordneten entgegneten auf die Äußerungen der GAL-Abgeordneten, der Unterschied zwischen der SPD-Forderung, die Gebühren ganz abzuschaffen, und dem jetzigen Modell liege bei 14 bis 15 Millionen Euro Mehrausgaben pro Jahr. Für einen Betrag von 14 bis 15 Millionen Euro pro Jahr werde die soziale Spaltung, die es bereits im Kita- und Schulbereich gebe, in den Hochschulbereich fortgesetzt, was aus allen Untersuchungen hervorgehe und im Wissenschaftsausschuss noch einmal von entsprechenden Fachleuten vorgetragen worden sei. Die SPD hätte die 38 Millionen Euro statt durch Einnahmen aus Studiengebühren aus dem Haushalt aufbringen wollen, weil dies eine richtige Prioritätensetzung für die Bildung in Hamburg gewesen wäre. Weiterhin störe sie an diesem sogenannten Kompromiss, dass nicht dieser Senat die Zinsen zahle, sondern in der Zukunft ein Kreditvolumen von 215 Millionen Euro in einem Schattenhaushalt bei der WK auflaufe, für das Hamburg die Verantwortung übernehmen und zahlen müsse, wenn dieser Senat und Schwarz-Grün längst Vergangenheit seien. Hier werde ein Kompromiss zulasten der Studierenden, der Steuerzahler und der künftigen Senate geschlossen.

Die SPD-Abgeordneten vermuteten, auch bei dem dargelegten Modell der nachgelagerten Studiengebühren entscheide sich ein Studierender entweder gleich zu zahlen, um sich nicht mit Kosten belastet zu sehen, oder er beginne das Studium erst gar nicht. Die gefundene Lösung stelle für sie deswegen auch keinen Kompromiss dar. Sie wollten wissen, ob die angekündigte Evaluierung auch darüber berichten werde, wie viele Studierende tatsächlich von der Stundung Gebrauch machten und vor allem, aus welchen Gründen sie gegebenenfalls nicht von der Stundung Gebrauch machen würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiederholten, sie seien davon ausgegangen, dass alle, die den Stundungsanspruch nach dem Gesetz hätten, ihn auch nutzten. Wenn die soeben geäußerte Vermutung, dass eine Vielzahl von Studenten dieses nicht in Anspruch nehmen werde, einträfe, sei die zwangsläufige Folge, dass es für die Stadt günstiger werde, denn dann müsse die WK einen geringeren Kredit aufnehmen und die Stadt weniger Zinsen zahlen. Die Vermutung, die Alternative wäre entweder die Studiengebühr sofort zu zahlen oder aber auf ein Studium zu verzichten, hätten sie nach den Gesprächen, die sie mit Studierenden geführt hätten, nicht. Vor diesem Hintergrund hätten sie auch die Lösung der nachgelagerten Studiengebühren gefunden, damit niemand vom Studium abgehalten werde. Sie betonten, zum Abschluss des Studiums handele es sich um einen zurückzuzahlenden Betrag von 3.750 Euro, dies sei ein überschaubarer Betrag, mit dem sich niemand über die Maßen verschulde. Zudem glaubten sie nicht, dass ein Student wegen dieses Betrags abgehalten werde, sein Studium aufzunehmen.

Auf die Frage der SPD-Abgeordneten, ob im Zusammenhang mit der Diskussion über die Studienfinanzierung sinngemäß geäußert worden sei, es sei gut, wenn die Eltern die Studiengebühren für ihre Kinder übernehmen könnten, weil damit die Eltern ihren Kindern eine Belastung nähmen, die die Kinder sonst mit ins Leben nehmen würden, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dieses sei so nicht geäußert, sondern es sei gesagt worden, dass für sehr viele Studenten in der Regel die Eltern die Studiengebühren übernähmen und es durchaus möglich sei, dass Eltern nicht wollten, dass ihre Kinder die Stundung in Anspruch nähmen, und die Eltern die Gebühren unmittelbar zahlten. Dieses sei auch ein Zeichen ihres Verantwortungsgefühls für ihre Kinder, dem nichts entgezuhalten sei.

Die SPD-Abgeordneten kritisierten zudem, dass der Gesetzentwurf im Bereich der Rückzahlung keine Rücksicht auf Kinder nehme. Dies sei ein einmaliger Vorgang, in

jedem Gebührenbereich werde Rücksicht auf Kinder genommen. Für denjenigen, der zwei Kinder und ein Einkommen von 30.000 Euro habe, sei ein zurückzuzahlender Betrag von 3.750 Euro sehr viel Geld. Sie wollten wissen, ob es Absicht sei, dass Kinder im Gesetzentwurf keine Rolle spielten und diejenigen, die studierten, von vornherein wüssten, sie könnten sich keine Kinder nach dem Studium leisten, weil zunächst das Studium nachfinanziert werden müsse.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, auch dies sei zwischen den Koalitionspartnern so vereinbart worden. Die Schuld müsse unmittelbar in einer Summe zurückgezahlt werden, wenn ein Einkommen von 30.000 Euro von demjenigen, der studiert habe, erreicht werde. Ehepartner würden dabei nicht gemeinsam betrachtet. Dabei würden in der Tat Kinder, sofern sie vorhanden seien, nicht angerechnet.

Die GAL-Abgeordneten kamen noch einmal auf den zwischen den Koalitionspartnern ausgehandelten Kompromiss zu sprechen. Der Kompromiss liege zunächst in der Reduzierung der Gebühren um ein Viertel, von 500 auf 375 Euro. Sie hielten die nachgelagerten Studiengebühren, die erst gezahlt werden müssten, wenn sich ein Absolvent in der Berufswelt befinde und ein Einkommen ab 30.000 Euro erziele, für einen großen Schritt hin zu sozialer Gerechtigkeit. Ihnen sei nicht klar, ob die SPD-Fraktion wirklich nicht sehe, worin der Schritt liege, oder sie nur so tue, als wolle sie es nicht wissen.

Hierauf eingehend betonten die SPD-Abgeordneten noch einmal, der Unterschied zwischen der vollständigen Abschaffung der Studiengebühren – so wie es die GAL, die SPD und DIE LINKE gefordert hätten und wofür es im Grunde eine politische Mehrheit im Parlament gebe – und der Lösung, die nun als sogenannter Kompromiss gefunden worden sei, betrage 14 bis 15 Millionen Euro. Für diesen Betrag nehme die GAL politisch in Kauf, die soziale Spaltung an den Hochschulen fortzusetzen. Zudem baten sie die GAL-Abgeordneten hinsichtlich ihrer Aussage, dieser Schritt spräche für soziale Gerechtigkeit, zur Kenntnis zu nehmen, dass Folgendes passiere: Dadurch dass die Studiengebühren um 125 Euro sinken würden, gebe es eine Kompensation im Gesetz, indem Befreiungstatbestände für zehntausend Studierende nicht mehr vorhanden seien – für Studierende mit kleinen Kindern, Studierende mit chronischen Krankheiten und Studierende mit Behinderungen. Diese seien diejenigen, die diese Kompensation zum Teil zahlten. Dies zusammengenommen mit der hohen Kapazitätsgrenze von 17.000 Euro und den weit über fünf Prozent hinausgehenden und unabsehbaren Zinssätzen, die dann zu zahlen seien, wenn das Darlehen zurückbezahlt werden müsse, hielten sie nicht für sozial gerecht, sondern für unsozial.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erwiderte, die Kritik der GAL-Abgeordneten aufnehmend, ihn störe auch der Aufwand, der betrieben werden müsste, um 23 Millionen von den 38 Millionen Euro zur Finanzierung der Hochschulen durch die öffentliche Hand aufzubringen. Abgesehen davon würde der Fraktion DIE LINKE bei eingeforderter Etablierung sozialer Regelungen und Ähnlichem immer vorgehalten, damit einen bürokratischen Apparat aufzubauen. Für einen unverhältnismäßig kleinen Betrag werde nun ein relativ großer bürokratischer Apparat aufgebaut. Dies sei nicht akzeptabel. DIE LINKE sei zudem grundsätzlich dagegen, kapitalgedeckte Strukturen zu etablieren. Dies passiere bereits im Bereich der sozialen Sicherheit, Gesundheit und nun auch im Bereich der Bildung, wobei die GAL hier mitmache. Auch dieses finde er problematisch.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE resümierte sodann, die Reduzierung auf 375 Euro werde nur politisch begründet. Die Reduzierung sei ein Kompromiss und andere Argumente würden nicht aufgeführt. Zudem sei nicht sicher, dass es bei der Belastung von 23 Millionen Euro bleibe, nämlich dann, wenn die angenommenen Quoten nicht erreicht würden, wovon er ausgehe. Es sei gesagt worden, dass eine Evaluierungsstudie erstellt werde, weil es bislang keine belastbaren Angaben gebe, und dann gegebenenfalls die Zahlen korrigiert würden. Seiner Ansicht nach verlange das ganze Werk auf jeden Fall nach einer Korrektur, weil es schlampig und absurd sei. Er wollte wissen, ob bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfes darüber diskutiert worden sei, welche Korrekturen auf die Behörde zukämen. Ein solches Vorgehen sei normalerweise von einer Behörde zu erwarten. Abschließend fragte er, welches

die Begründung dafür sei, die Kappungsgrenze in Hamburg – für die Bundesrepublik einmalig – auf 17.000 Euro zu erhöhen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten zu den Prognosen, der Drucksache könne entnommen werden, es werde davon ausgegangen, dass das System im Jahre 2023 eingeschwungen sei und sich dann diese 23,7 Millionen Euro ergäben. Es sei immer schwierig, exakte Prognosen bis zum Jahre 2023 abzugeben. Sie gingen aber davon aus, relativ realistisch geschätzt zu haben, sodass nicht grundlegend umgesteuert, sondern eventuell die eine oder andere Korrektur vorgenommen werden müsste, die aber das System nicht grundsätzlich infrage stellten. Zudem relativierten sich auch die 30.000 Euro mit zunehmendem Zeitablauf ganz erheblich. Die Kappungsgrenze liege in der Tat um 2.000 Euro höher als im Durchschnitt der anderen Bundesländer, in denen Studiengebühren erhoben würden. NRW sei das einzige Land, in dem die Kappungsgrenze bei 10.000 Euro liege, ansonsten liege sie bei 15.000 Euro. In Hamburg sei diese höhere Kappungsgrenze gerechtfertigt, weil kein anderes Bundesland, in dem eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro existiere, eine vergleichbar günstige Regelung für die Studierenden getroffen habe wie Hamburg.

Die SPD-Abgeordneten stellten fest, sie gingen davon aus, dass bei ausländischen Studierenden, die nicht aus EU-Ländern kämen – hierfür werde eine Größenordnung von 4.000 bis 5.000 angenommen – und denen die Gebühren von den Hochschulen gestundet würden, dasselbe System ablaufe wie bei den anderen, was bedeute, dass diese Kosten dann von der Freien und Hansestadt Hamburg und der WK zu tragen seien und nicht von den Hochschulen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, das Modell, das sie entworfen hätten, greife ausschließlich für die Studenten, die auch stundungsberechtigt seien. Wenn darüber hinaus die Hochschule ausländischen Studierenden die Gebühren stunde – dies sei eine Entscheidung der Hochschule –, sei dies ein eventueller Ausfall, den die Hochschule zu verzeichnen habe und der zu ihren Lasten gehe. Dies sei im Gesetz relativ eindeutig so geregelt.

Die SPD-Abgeordneten konstatierten, wenn die Hochschulen für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern entsprechende Satzungen, die auch diesen Studierenden eine Gebührenstundung ermöglichten, erließen und anwendeten, hätten die Hochschulen diese Kosten selbst zu tragen. Das bedeute, dass diese Kosten aus dem hochschuleigenen Budget aufgebracht werden müssten. Hierbei interessierte sie, aus welchem Budget dies aufgebracht werde und wie hoch diese Kosten eingeschätzt würden. Zudem wollten sie wissen, warum es hierfür keine Kompensation gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter meinten, es sei richtig, dass die Gebühren, die Hochschulen für Studenten stundeten, die von diesem Gesetzentwurf nicht betroffen seien, voll von den Hochschulen zu tragen seien. Dies heiße aber nicht, dass dort noch einmal zusätzlich Geld aufgenommen werde, sondern dies bedeute im schlimmsten Fall – wenn die gestundete Gebühr von diesen Studenten nach Abschluss ihres Studiums nicht zurückbezahlt werde –, dass die Hochschule diesen Einnahmeausfall der gestundeten Gebühr zu verzeichnen habe. Hierfür müsse die Hochschule keinen Betrag aufnehmen, sondern dies sei schlicht eine Einnahme, die sie dann nicht habe.

Die SPD-Abgeordneten machten darauf aufmerksam, in einigen kleineren Hochschulen, zum Beispiel bei der Hochschule für Musik und Theater (HfMT), machten die ausländischen Studierenden fast ein Drittel aus und für diese sei die Situation ganz besonders schwierig. Sie erkundigten sich noch einmal, ob die Hochschulen für die ausländischen Studierenden, denen sie nach ihrer Satzung eine Stundung gewährten, einen Beitrag von der WK bekämen. Sie meinten, wenn die Hochschulen einen solchen Beitrag nicht erhielten, müssten diese schwer mit sich ringen, wenn sie eine Stundung gewährten. Zudem wollten sie wissen, ob die Hochschulen, die diese Stundung selbst gewährten, die Darlehensbeträge später auch selbst eintreiben müssten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, es sei in der Tat so, dass die Hochschulen für die ausländischen Studierenden aus Nicht-EU-Ländern, die nicht vom Gesetz betroffen seien, kein Geld von der WK bekämen, weil diese von dem Gesetz nicht erfasst würden. Die HfMT mit einem hohen Anteil ausländischer Studie-

render habe mittlerweile ein relativ umfassendes Stipendienprogramm, das sie gemeinsam mit Sponsoren erarbeitet habe, um es genau solchen Studenten zu ermöglichen, an dieser Hochschule zu studieren, weil die HfMT eine durchaus in der Oberliga weltweit spielende Hochschule sei, weswegen dort auch viele ausländische Studierende hinkämen. Insofern stelle sich das gerade erwähnte Szenario der SPD-Abgeordneten in diesem Sinne gar nicht, zumindest sei dies die Auskunft des Präsidenten der HfMT.

Die CDU-Abgeordneten meinten, es sei Aufgabe und Recht der Opposition, die Regierungskoalition zu kritisieren. Die Kritik an der GAL, sie habe nichts erreicht, sei allerdings merkwürdig. Die GAL habe bei den Koalitionsverhandlungen hinsichtlich der Studiengebühren viel erreicht und dies sei ein erheblicher Schritt in die Richtung, die die GAL hätte haben wollen. Auch die Bewegung, die hier von der CDU abverlangt worden sei, sei erheblich gewesen – aber auch erheblich als Ergebnis für die Studenten. Für Studenten, für die der Betrag von 500 Euro im Semester ein großes, existenzielles Problem darstelle – was die These der Opposition sei –, sei eine Reduzierung auf 375 Euro nicht banal, sondern erheblich. Zudem sei die Möglichkeit der Nachverlagerung der Zahlung der Studiengebühren und dann auch nur aus gesichertem Einkommen noch einmal erheblich. Die Opposition könne der CDU sagen, haushaltspolitisch fänden sie dies nicht in Ordnung, denn dies gefährde den Konsolidierungskurs der CDU. Wenn das Geld nicht von den Studenten geholt und den Hochschulen das Geld belassen werden solle, müsse dies aus dem Haushalt finanziert werden. Darüber hinaus sei dieses Modell – auch im Vergleich zum Beispiel mit den Konditionen für Meisterschulen – eine gerechte Lösung und müsste aus der Sicht der Opposition, die keine Studiengebühren haben wolle, ein erheblicher Schritt in ihre Richtung sein, den sie begrüßen müssten.

Die GAL-Abgeordneten ergänzten auch im Hinblick auf Ausnahmetatbestände, derzeit seien Studiengebühren in Höhe von 500 Euro und viele Ausnahmetatbestände geltendes Recht. Diese Ausnahmetatbestände gebe es, um soziale Härten abzufedern. Das Modell von CDU und GAL sei ein einziger Ausnahmetatbestand und deshalb hätten sie nicht mehr das Bedürfnis, chronisch Kranke, Studierende mit Kindern und so weiter speziell auszunehmen, weil Studierende während des Studiums nicht zahlen müssten. Sie gingen davon aus, dass die Studierenden diese Stundung sehr wohl in Anspruch nähmen, weil sie rechnen könnten, und das Modell – ein zinsfrei gewährtes Darlehen bis zu dem Zeitpunkt, an dem 30.000 Euro pro Jahr verdient würden, und würden diese 30.000 Euro nicht innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreicht werden, verfallende die Schuld – insgesamt angenommen werde. Sie hielten dieses Modell im Gegensatz zur SPD für sozial.

Die SPD-Abgeordneten erachteten den gewählten Zeitpunkt, erst fünf Jahre nach Einführung der neu geregelten Erhebung von Studiengebühren eine Evaluation vorlegen zu wollen – so dargestellt unter Punkt 10 der Drucksache –, als eine Zumutung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen für Studierende und der Dauer einer Legislaturperiode. Des Weiteren griffen sie nochmals den Aspekt der Stundungsmöglichkeit von Gebühren auf. Der Senat gehe davon aus, dass 80 Prozent der Studierenden stundungsbefähigt seien und die Stundung auch in Anspruch nehmen würden. Viele der Studierenden würden nicht wegen finanzieller Potenz, sondern vielmehr aus Ablehnung des abstrakten Systems des Sich-Verschuldens zahlen, stellten die SPD-Abgeordneten anhand des Beispiels des vorzeitigen Rückzahlens von BAföG-Darlehen fest. Bei einer Betrachtung der Zinstabellen des Kapitalmarktes könne man feststellen, dass die Betroffenen sich irrational verhielten. Sie wollten wissen, ob dieses Kriterium bei der Aussage des Senats, viele Studierende würden von der Stundung Gebrauch machen, ins Kalkül gezogen worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, sie hätten nicht gesagt, die 80 Prozent der Studierenden, die von dem Stundungsanspruch erfasst würden, würden davon auch Gebrauch machen. Sie seien vielmehr davon ausgegangen, dass von den insgesamt rund 55.000 Studierenden 47.000 die Stundung in Anspruch nehmen würden. Sie wiederholten ihre Argumentation, dass in der letzten Zeit ein Zuwachs von rund 8 Prozent an Studierenden an den Hamburger Hochschulen zu verzeichnen sei, trotz der momentan noch geltenden Regelung von 500 Euro Studiengebühren.

Deswegen teilten sie nach wie vor nicht die Auffassung, junge Menschen ließen sich davon abschrecken, in Hamburg ein Studium aufzunehmen, gerade vor dem Hintergrund, dass zukünftig die Studiengebühren nicht während des Studiums gezahlt werden müssten. Sie teilten vielmehr die Auffassung der GAL-Fraktion, dass dies ein sehr gutes Angebot – im Grunde ein zinsloses Darlehen, das momentan bundesweit einzigartig sei – für die Studierenden darstelle und infolgedessen auch angenommen werde.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE stellte klar, er habe in seiner Argumentation eine Bewertung des konkret Vorgelegten und nicht eine grundsätzliche Bewertung von Studiengebühren vorgenommen. Eine der für ihn zentralen Aussagen hierfür sei auf Seite 3 der Drucksache zu finden: „Die Kostenrechnung steht gerade in diesem Abschnitt unter erheblichem Vorbehalt der tatsächlichen, nicht prognostizierbaren Entwicklung unterschiedlicher Parameter, (...)“. Daher müsse sich der Senat anhören, dass er hier einen Kompromiss getroffen habe, den die Fraktion DIE LINKE – und auch die SPD-Fraktion – grundsätzlich ablehne. Gleichwohl sei der getroffene politische Kompromiss zu respektieren. Bei dem vorgelegten Gesetz jedoch hege er schwerste ordnungspolitische Bedenken, weil es mit „heroischen Annahmen“ – ein Terminus Technicus der Ökonomie – arbeite, und es stelle sich die Frage, wann dieses mit Realität unterfüttert werde. Einen Zeitpunkt der Evaluierung erst in der nächsten Legislaturperiode erachte auch er als zu spät. Insgesamt komme er daher zu der Bewertung, das Gesetz sei handwerklich schlecht, korrekturbedürftig und stelle einen Bastard dar, was die Studienfinanzierung anbelange.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter entgegneten auf den Vorwurf, der Fünfjahreszeitraum für eine Evaluation sei nicht angemessen, ein solcher Prozess könne erst evaluiert werden, wenn mindestens ein Studienjahrgang komplett durchgelaufen sei. Nach der geltenden Regelung benötigte aber ein Bachelor/Master-Studiengang ohne Verlängerung, also als Minimum, fünf Jahre. Eine Evaluation vorher durchzuführen, also ohne relevante Daten, habe keinen Zweck.

Die SPD-Abgeordneten erwiderten, angesichts solch strittiger Fragen wie der sozialen Auslese und der sozialen Spaltung sei der zentrale Streitpunkt nun aber gerade der des politischen Vorhabens. Die Ausdehnung der Evaluationsfrist auf fünf Jahre bedeutete, dass sich der Senat vor Abschluss der jetzigen Legislaturperiode nicht mehr der Verantwortung dafür stellen müsste. Es wäre redlich, wenigstens noch in der laufenden Legislaturperiode einen ersten Zwischenbericht über die Auswirkungen des Modells sowohl unter sozialen als auch unter finanziellen Aspekten vorzulegen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, die Beurteilung, ob dieses Gesetz eine soziale Spaltung beinhalte, sei sehr subjektiv. Diese Beurteilung werde in den Raum gestellt, ohne auch nur einen einzigen Beweis oder Fakten dafür zu liefern.

Die SPD-Abgeordneten erklärten zu der Ausführung des CDU-Abgeordneten, die den Erfolg des schwarz-grünen Kompromisses beworben hatten, dass diese aus ihrer Sicht etwas schräg wirke. Denn wenn es Erfolge gebe, so seien diese ja erklärtermaßen gegen den Widerstand der CDU realisiert worden. Bei der Einführung der Studiengebühren sei vonseiten des Senats geäußert worden, dass diese keinerlei soziale Hindernisse verursachten. Nun sei aber der vorliegenden Drucksache zu entnehmen, es sei noch besser sichergestellt, dass es keine sozialen Hindernisse geben werde. Dies lasse eine Logik vermissen, stellten sie fest.

Des Weiteren nahmen sie noch einmal das Thema der sozialen Auslese und Ausgrenzung auf. In der Öffentlichen Anhörung habe der Generalsekretär des DSW dazu Stellung genommen, der sehr wohl nachgewiesen habe, dass dieses System beziehungsweise das Gesetz zu einer sozialen Selektivität führe. Sie baten darum, die dem Wissenschaftsausschuss zugeleitete Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks dem Bericht des Haushaltsausschusses als Anlage beizufügen.

Auch das Thema der Verwendung der Einnahmen wurde nochmals von ihnen aufgegriffen. In den Beratungen des Wissenschaftsausschusses sei seitens des Senats ein Bericht über die Verwendung und Höhe der Studiengebühren aus dem Jahr 2007 angekündigt worden. Sie erkundigten sich, wann mit der Veröffentlichung des Berichtes zu rechnen sei. In der Schriftlichen Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stapel-

feldt (siehe Drs. 19/682 betr. Studiengebühren im Sommersemester 2008 vom 03.07.2008) sei konkret gefragt worden, ob es den Hochschulen gestattet sei, aus den Einnahmen durch Studiengebühren Rücklagen zu bilden – ob fakultätsbezogen oder insgesamt, um damit beispielsweise zwei oder drei Jahre später eine Bausanierungsmaßnahme durchzuführen – und an welchen Hochschulen aus den rechnerisch eingelaufenen Einnahmen tatsächlich „Reste“ gebildet worden seien. Diese Fragen seien jedoch nicht beantwortet worden, obwohl diese nicht nur aus haushaltstechnischen Gründen wichtig seien, sondern auch vor dem Hintergrund der Unterstellung, dass die Einnahmen aus Studiengebühren unmittelbar in jedem Semester zur Verbesserung der Studienbedingungen beitragen sollten.

Der Vorsitzende erklärte zur Bitte bezüglich der Stellungnahme des Generalsekretärs des DSW, er sei sich sicher, hierfür nach der Sitzung eine den Interessen der SPD-Abgeordneten entgegenkommende Lösung finden zu können.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erteilten zur Frage nach der Veröffentlichung des angesprochenen Berichts die Auskunft, dieser werde nächste Woche dem Senat vorliegen und daraus werde auch eine Mitteilung an die Bürgerschaft hervorgehen. Auf die Frage nach den Rücklagen erklärten sie, diese könnten gebildet werden, wenn Hochschulen und Studierendenschaft ein gemeinsames Vorhaben hätten, für das angespart werden müsse oder wenn etwas in Planung sei, was nicht sofort ausgegeben werden könne. Die Studiengebühren würden gegenwärtig zur Mitte des Semesters erhoben, was zur Folge habe, dass es einer geraumen Zeit bedürfe, bis diese von den Hochschulen vereinnahmt worden seien. Insofern gebe es derzeit schon Planungen, bei denen Geld angespart werden müsse. Ebenso gebe es jetzt schon Gelder – so später auch dem avisierten Bericht zu entnehmen –, die im Einvernehmen mit den Studierenden zurückgelegt worden seien, weil sie für bauliche Verbesserungen Verwendung finden sollten, die ausschließlich den Studierenden zugute kämen. Sie seien der Auffassung, wenn Hochschulleitungen und Studierendenschaft sich über einen Verwendungszweck einig seien und dieser im Sinne beider sei, dann sei dies akzeptabel. Die BWF sähe nur dann ein Problem, wenn eine Hochschulleitung Baumaßnahmen aus diesen Einnahmen gegen den Willen der Studierendenschaft beschlösse.

Die GAL-Abgeordneten kamen auf die Bewertung der SPD-Abgeordneten zurück, welche die Ausführungen der CDU-Abgeordneten zu der schwarzen-grünen Kompromisslösung als „schräg“ bezeichnet habe. Sie stellten ausdrücklich heraus, die in diesem Zusammenhang erwähnte Aussage aus der Drucksache, dass noch besser sichergestellt werden solle, soziale Hindernisse auszuschließen, sei ein inhaltlicher Beitrag der GAL. Das derzeit noch gültige Gesetz habe aus ihrer Sicht eine soziale Ausgrenzung beinhaltet, was in dem vorliegenden Gesetzentwurf nun von ihnen entsprechend korrigiert worden sei. Im Übrigen sei der Begriff „Studiengebühren“ eigentlich falsch, weil zukünftig kein einziger Studierender zahlen müsse; zahlen müssten nur beschäftigte Hochschulabsolventen, die ein Mindesteinkommen von jährlich 30.000 Euro hätten. Es wundere sie, wie vor dem Hintergrund, dass viele Millionen Menschen selbst mit zwei oder drei Jobs das Einkommen von 30.000 Euro niemals erreichen würden, im Falle der neuen Gesetzesregelung von sozialer Ausgrenzung gesprochen werden könne. Die Behauptung, dass sich in den nächsten Jahren an der Situation der Studierenden nichts ändern werde, sei schlichtweg unlauter und ignoriere den Status quo. Der vorliegende Gesetzentwurf werde diesen ganz deutlich verbessern, schlossen sie ihre abschließende Bewertung.

III. Ausschussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD und der Fraktion DIE LINKE Folgendes:

1. *von den Ausführungen der Drs. 19/552 Kenntnis zu nehmen;*
2. *das Gesetz aus der Drs. 19/552 mit folgender Änderung zu beschließen:
§ 6 b (6) wird um eine dritte Ziffer mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

„3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6 c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester zu stunden.“;

3. *Spiegelstrich 3 des Petitums aus der Drs. 19/552 anzunehmen;*
4. *Spiegelstrich 4 des Petitums aus der Drs. 19/552 anzunehmen.*

Dr. Peter Tschentscher, Berichterstattung

Stellungnahme

des Wissenschaftsausschusses

an den

federführenden Haushaltsausschuss

über die Drucksache

**19/552: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes
hier: Neugestaltung der Studienfinanzierung
(Senatsantrag)**

Vorsitz: **Dr. Eva Gümbel**

Schriftführung: **Dora Heyenn**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 19/552 wurde im Vorwege vom Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft gemäß § 53 Absatz 1 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO) federführend an den Haushaltsausschuss sowie mitberatend an den Wissenschaftsausschuss überwiesen. Der Wissenschaftsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 24. Juni 2008, am 1. Juli 2008 und abschließend am 8. Juli 2008 mit der Drucksache. In seiner Sitzung am 1. Juli 2008 führte der Wissenschaftsausschuss eine Öffentliche Anhörung gemäß § 59 GO durch. Über die Öffentliche Anhörung wurde ein Wortprotokoll (Ausschussprotokoll Nr. 19/2 des Wissenschaftsausschusses) erstellt, das entsprechend den seit März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter folgender Internetadresse: <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> aufgerufen werden kann.

II. Beratungsinhalt

Beratungsinhalt am 24. Juni 2008

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Studienfinanzierung in Hamburg neu geregelt. Folgende Eckpunkte kennzeichneten den Gesetzentwurf:

- Die bisherigen Studiengebühren würden von 500 auf 375 Euro pro Semester ermäßigt, und zwar gleichermaßen für alle staatlichen Hamburger Hochschulen.
- Die Studiengebühren würden zukünftig nachgelagert erhoben werden durch eine zinsfreie Gebührenstundung, wobei sie davon ausgingen, dass dies der Regelfall sein werde.
- Die gestundeten Gebührenforderungen würden auf die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) übertragen, die den Gegenwert der gestundeten Gebühren den Hochschulen zur Verfügung stelle. Die daraus resultierenden Kos-

ten – Bearbeitungskosten und Zinslasten – trage die Stadt. Somit werde sichergestellt, dass den Hamburger Hochschulen die bislang aus den Studiengebühren aufkommenden Beträge weiterhin zur Verfügung stünden und sie verlässlich wirtschaften und planen könnten.

- Die Entscheidung zur Exmatrikulation werde in das Ermessen der Hochschulen gestellt.
- Die Studierenden sollten an der Verwendung der Einnahmen mitwirken, da diese Einnahmen in erster Linie der Verbesserung der Lehre dienen sollten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, diese neuen Regelungen sollten – bis auf die neu geordnete Exmatrikulationsregelung, die bereits rückwirkend für das Sommersemester 2008 gelten solle –, erstmals im Wintersemester 2008/2009 angewendet werden. Mit diesem neuen Gesetzentwurf werde insbesondere dazu beigetragen, dass zum einen kein Student aus sozialen Gründen daran gehindert werde, ein Studium an den Hochschulen in Hamburg aufzunehmen, weil er sich seine Gebühren stunden lassen könne, und sich zum anderen die Hochschulen darauf verlassen könnten, weiterhin das Geld, das sich zuvor aus den Studiengebühren gespeist habe, zu erhalten.

Aus Sicht der Senatsvertreterinnen und -vertreter werde mit diesem Gesetzentwurf auch eine für die Studenten gute Regelung getroffen, die es ihnen ermöglicht, ihr Studium zumindest von den unmittelbaren Sorgen befreit zügig bewerkstelligen zu können. Entscheidend sei, dass die Studiengebühren erst dann zurückgezahlt werden müssten, wenn das Jahreseinkommen 30.000 Euro brutto erreiche. Bis dieses Einkommen erreicht werde, würden weiterhin keine Zinsen erhoben – auch diese Zinsentragende die Stadt –, sodass bei Einhaltung der Regelstudienzeit plus den zwei Semestern, die die Studiengebühren weiterhin gestundet werden könnten, im Durchschnitt eine gestundete Gebührenlast von 3750 Euro auf die Studierenden zukomme.

Die SPD-Abgeordneten erklärten zunächst, der schwarz-grüne Senat habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zwar die Reduzierung der Studiengebühren um 25 Prozent, aber weiterhin Studiengebühren mit sozialen Benachteiligungen für größere Teile der Studierenden vorsehe. Die SPD-Fraktion habe schon zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorgelegt, der alternativ darauf abziele, die Studiengebühren insgesamt abzuschaffen.

Die SPD-Abgeordneten kamen sodann auf die Befreiungstatbestände zu sprechen. Sie kritisierten, dass mit dem Gesetzentwurf die Studierenden die finanzielle Kompensation für die Reduzierung der Studiengebühren um 25 Prozent zu tragen hätten, indem die Befreiungstatbestände reduziert worden seien. Sie interessierte, aufgrund welcher Bewertung der sozialen Lage der Studierenden in Hamburg der Senat zu der Entscheidung gekommen sei, in diesem Gesetz die Befreiungstatbestände für Studierende mit Kindern, mit Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen aufzuheben. Zudem wollten sie wissen, wie das Gesetz im Hinblick auf allgemeine Härtefälle, die es vorher auch gegeben habe, auszulegen sei und ob es unter Bezug auf die Landeshaushaltsordnung möglich sei, allgemeine Härtefälle darunter fallen zu lassen. Des Weiteren solle den Hochschulen qua Satzung ermöglicht werden, ausländische Studierende auch in den Genuss der Stundung kommen zu lassen. Sie wollten wissen, aufgrund welcher Überlegungen diese Gesetzesregelung geschaffen worden sei, weil dies ihrer Ansicht nach bedeute, dass die Hochschulen die Sicherheiten für die ausländischen Studierenden übernehmen müssten. Zudem sprachen sie den Aspekt der Exmatrikulation, die in das Ermessen der Hochschulen gestellt werde, an. Sie fragten, ob den Hochschulen für die Exmatrikulation Kriterien für das Ermessen an die Hand gegeben würden. Abschließend erkundigten sie sich, wie der spezielle Abschnitt des Gesetzentwurfs, der besage, dass der Senat ermächtigt werde, das Nähere in Rechtsverordnungen zu regeln, insbesondere das Verfahren zur Förderungsübertragung und die Modalitäten der Rückzahlung, zu interpretieren sei. Hinsichtlich der Rückzahlung müsste die Frage gestellt werden, ob bei diesen Rückzahlungen Zinsen anfielen oder nicht und in welchen Zeiträumen dies geschehe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten zu den Fragen der sozialen Benachteiligung und Abschaffung der Ausnahmeregelungen aus, dadurch dass die Gebühren

gestundet werden könnten, stelle sich für *alle* Studenten während des Studiums die Situation gleich dar, *alle* Studenten müssten während des Studiums keine Studiengebühren zahlen. Sie gingen davon aus, dass sich angesichts der neuen Regelung die meisten Studenten die Gebühren stunden ließen und diese nicht schon während des Studiums entrichteten. Vor diesem Hintergrund sähen sie keine Benachteiligung beispielsweise von Studierenden mit Kindern, weil sie nicht mehr die Sorge dafür tragen müssten, die Studiengebühren bereits während des Studiums zu erbringen. Hinsichtlich der allgemeinen Härtefälle teilten sie mit, dass diese Regelung deswegen aufgenommen worden sei, um den Universitäten eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, auf Einzelfälle eingehen zu können, selbiges beziehe sich auch auf die ausländischen Studierenden. Diese Regelung gebe es im Übrigen auch schon im geltenden Recht. Die Frage nach den Exmatrikulationen beantworteten sie dahingehend, die Hochschulen sollten flexibel damit umgehen können, weil sich die Exmatrikulation auch auf andere Gebührentatbestände beziehe, zum Beispiel Gebühren für die Bibliothek. Dieses sollten die Hochschulen im eigenen Ermessen ohne Vorgabe einer Handhabe entscheiden können. Die Verordnungsermächtigung sei ihrer Ansicht nach notwendig, weil das ganze Verfahren – Übertragung der gestundeten Gebühren auf die WK, Rückabwicklung an die Universität, späteres Einziehen der Gebühren – ordentlich geregelt werden müsse. Deshalb solle dies in eine Rechtsverordnung gegossen werden, wofür in dem Gesetz eine Grundlage geschaffen werde. Hinsichtlich der Frage nach Zinsen und Zeiträumen im Zusammenhang mit der Rückzahlung fassten sie zusammen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die gestundete Gebühr zurückbezahlt werde, fielen keine Zinsen an. Das bedeute, wenn ein Zehn-Jahres-Zeitraum zugrunde gelegt werde und erst im achten Jahr ein entsprechendes Einkommen erzielt werde, fielen bis dahin keine Zinsen an, der erwähnte Betrag von 3.750 Euro bleibe stehen. Insofern sei es auch kein Darlehen, das die Studenten bekämen, sondern es handele sich um eine gestundete Gebühr, die sie erst bei einem Einkommen von 30.000 Euro brutto zurückzahlen hätten. Der Nachweis hierzu werde über den Einkommenssteuernachweis geführt. Die gestundete Gebühr müsse dann allerdings in *einem* Betrag zurückgezahlt werden und wer dies nicht könne oder wolle, der könne bei der WK ein entsprechend angebotenes Darlehen aufnehmen, wofür allerdings von demjenigen selbst zu zahlende Zinsen anfielen. Die gestundete Gebühr und das erwähnte Darlehen bei der WK seien zwei getrennte Verfahren.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE unterstrich, die Fraktion DIE LINKE sei der Auffassung, nur ein Studium, das gebührenfrei sei, erlaube auch eine soziale Durchlässigkeit und alles andere – wie auch dieser Gesetzentwurf – stelle soziale Hindernisse dar. Abgesehen davon weise dieser Gesetzentwurf in sich rechtliche und auch inhaltliche Schwachpunkte und Ungereimtheiten auf. Als im Sommersemester 2007 die Studiengebühren eingeführt worden seien, sei sicherlich ein Gesamtvolumen an Gebühren veranschlagt worden. Sie fragte nach, in welcher Höhe dieses Volumen veranschlagt worden sei und welche Auswirkungen dies auf den Haushalt gehabt habe. Des Weiteren wollte sie wissen, wie und aufgrund welcher Berechnungen der Senat davon ausgehen könne, dass der Betrag von 35 Millionen Euro, mit dem der Senat jährlich aus den Studiengebührenaufkommen rechne, leicht erhöht werden könne, wenn doch die Einnahmen aus den Studiengebühren nun um 25 Prozent zurückgingen. Weiterhin erkundigte sie sich, wie der § 6 b Absatz 1, die Studiengebühren seien mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedürfe, mit der neuen Regelung nachgelagerter Studiengebühren zu vereinbaren sei und wie sich diese Situation für die Studierenden zum Wintersemester 2008/2009 ausnehme. Zudem wollte sie wissen, was mit den Studierenden, die im jetzigen Sommersemester ihren Semesterbeitrag nicht zahlten und mit denjenigen, die zahlten, geschehe. Bezug nehmend auf die Exmatrikulation wollte sie erklärt bekommen, was mit den Studierenden passiere, die bereits seit dem Sommersemester 2007 exmatrikuliert worden oder davon bedroht seien. Sie kritisierte, dass junge Menschen damit in ihrem akademischen Lebensweg beschnitten würden und plädierte dafür, den jungen Menschen ein Rückkehrrecht zu ermöglichen und sie ihr Studium wieder aufnehmen zu lassen, zumal die sofortige Entrichtung von Studiengebühren in Hamburg nur innerhalb eines kurzen Zeitraums gegolten habe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter hielten zu den nachgefragten Zahlen fest, sie seien bei ihrem Modell davon ausgegangen, dass ungefähr 47.000 Studenten Studiengebühren entrichten müssten. Daraus errechne sich ein Betrag von circa 35,6 Millionen Euro. Die Studiengebühren des Sommersemesters 2007 und des Wintersemesters 2007/2008 seien am Stichtag, 1. April 2008, zusammengefasst worden und hätten 38,1 Millionen Euro ergeben. Diese Einnahmen aus Studiengebühren hätten den Universitäten tatsächlich in den abgelaufenen zwei Semestern zur Verfügung gestanden. Damit die Hochschulen weiterhin mit den 38,1 Millionen Euro verlässlich planen könnten, werde ihnen die Differenz zwischen den errechneten 35,6 Millionen Euro und den 38,1 Millionen Euro seitens der Stadt zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Studiengebühren für das Sommersemester 2008 teilten sie mit, dass diesmal noch nach dem geltenden Recht Studiengebühren in Höhe von 500 Euro anfielen und zu zahlen seien, weil dieses Recht erst mit dem neuen Gesetz aufgehoben werde. Wer diese Studiengebühren nicht bezahle – und wenn auch die Hochschule im Rahmen einer Ermessensentscheidung keine Möglichkeit sehe, eine andere Entscheidung zu treffen –, der müsse auch weiterhin mit der Exmatrikulation rechnen. Darüber hinaus ändere sich für bereits exmatrikulierte Studenten, deren Exmatrikulation rechtskräftig sei, nichts, anhängige Widerspruchsverfahren würden zu Ende geführt. Das einzige, was mit dem neuen Gesetz rückwirkend gelten solle, sei die Exmatrikulationsregelung, damit die Hochschulen die Möglichkeit bekämen, bei Härtefällen mit der Exmatrikulation flexibler umgehen zu können. Trotzdem bleibe auch im neuen Gesetz die Exmatrikulation die ultima Ratio für denjenigen, der nicht anerkenne, dass er zur Gebührenzahlung verpflichtet sei. Im Übrigen könnten die Studenten optieren, ob sie während des Studiums oder danach die Gebühren zahlen wollten.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte nach, ob es richtig sei, dass die Einschränkung beziehungsweise Abschaffung der Härtefallregelung unter dem Finanzierungsaspekt gefällt worden sei. Ihre zweite Frage lautete, ob das Gebührenformular, das die Studierenden ausfüllen müssten, jedes Semester ausgefüllt werden müsste oder einmal für das gesamte Studium.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten zu den Härtefallregelungen, dass nicht der angesprochene Finanzierungsaspekt Grundlage gewesen, sondern es sich politisch darauf verständigt worden sei, die Studiengebühren von 500 auf 375 Euro zu senken; gleichzeitig sei vereinbart worden, die Ausnahmeregelungen zu reduzieren. Das erwähnte Formular werde mit jeder Rückmeldung gestellt und die Studenten könnten sich jedes Semester neu entscheiden, ob sie die Gebühr gestundet haben oder aber bezahlen wollten.

Die SPD-Abgeordneten konstatierten, dass sich gemäß den Ausführungen der Senatsvertreter nicht überlegt worden sei, für das laufende Sommersemester eine Übergangsregelung im Hinblick auf das neue Gesetz zu konzipieren; Exmatrikulationen würden weiterhin möglich sein für diejenigen, die die 500 Euro Studiengebühr nicht zahlten. Zudem fragten sie, ob sich die Hochschulen bereits auf diese neue Verwaltungsregelung einstellten, sodass sie sie unmittelbar zum kommenden Wintersemester ohne Probleme einsetzen könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten klar, eine Übergangsregelung sei im Gesetz geschaffen worden, allerdings nur für Studenten mit Behinderungen und Studenten mit Kindern. Zum Verwaltungsaufwand legten sie dar, es sei für die Hochschulen ein sehr unaufwendiges Verfahren, sie müssten nur zusätzlich das Gebührenformular an die WK weiterleiten. Abgesehen davon müssten die Hochschulen nun nicht mehr die Hochschulgebühren einziehen.

Zum Themenkomplex Rückzahlungen fragten die SPD-Abgeordneten, wie der Paragraph des Einkommensteuergesetzes in diesem Zusammenhang zu verstehen sei. Es sei keine Dynamisierung des Betrags von 30.000 Euro vorgesehen, mithin wirke sich auf diesen Betrag die kalte Progression aus. Sie wollten wissen, ob eine Dynamisierung dieses Betrags überhaupt in Betracht gezogen worden sei, zumal davon ausgegangen werde, dass dieses Gesetz mindestens 15 Jahre Bestand haben solle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, es sei keine kalte Progression, es handele sich eher um eine Degression als um eine Progression. Im Übrigen würden auch die 375 Euro Studiengebühren nicht dynamisiert, insofern bleibe die Relation

zwischen den 30.000 Euro Einkommen und den 375 Euro Studiengebühren gleich und beide unterlägen derselben Inflation. Würde das eine dynamisiert, müsste im Gegenzug auch das andere dynamisiert werden.

Die SPD-Abgeordneten wollten wissen, warum die neue Regelung für Studierende mit Kindern, insbesondere alleinerziehende, keine Verschlechterung zur jetzigen Regelung, bei der sich viele hätten befreien lassen können, darstellen sollte und auf eine soziale Staffelung bei Rückzahlungsmodalitäten wie zum Beispiel beim BAföG verzichtet werde. Bislang sei es Usus in diesem Land gewesen, so zu verfahren. Zudem interessierte sie, wie die Kappungsgrenze von 17.000 Euro zustande gekommen sei. Wenn der BAföG-Höchstsatz und der eigentliche Höchstsatz von 3.750 Euro Studiengebühren addiert würden, bliebe nach ihrer Rechnung eine Differenz übrig, für die sie um eine Erläuterung baten. Abgesehen davon liege die Kappungsgrenze in Hamburg deutlich höher als in anderen Bundesländern. Ihrer Ansicht nach fielen des Weiteren die Rückzahlungsprognosen sehr optimistisch aus, es werde davon ausgegangen, dass 80 Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb von zwei Jahren ihre Gebühren bezahlen würden. In einer Erhebung vom Jahre 2001 durchgeführt vom Hochschulinformationssystem (HIS) werde von einer deutlich niedrigeren Anzahl ausgegangen. Sie interessierte, wie die Senatsvertreterinnen und -vertreter zu diesem positiven Ergebnis gekommen seien. Abschließend fragten sie, warum die Einkommensgrenze bei 30.000 Euro liege und Absolventen, die sehr schnell sehr viel verdienen, anteilmäßig nicht mehr zurückzahlten als Absolventinnen, die nur 30.000 Euro verdienen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiederholten noch einmal, dass diejenigen, die Kinder hätten, ohne zusätzliche Belastungen studieren könnten, weil die Studiengebühren nicht während des Studiums aufgebracht werden müssten. Andere Rückzahlungsmodalitäten für Absolventen mit Kindern könnte eine Ungleichbehandlung für diejenigen bedeuten, die erst nach dem Studium Kinder bekämen und auch ab einem Einkommen von 30.000 Euro den gesamten Betrag auf einmal zurückzahlen müssten. Hinsichtlich der Kappungsgrenze führten sie aus, die Kappungsgrenze von 17.000 Euro sei aus dem alten in das neue Gesetz übernommen worden. Die Kappungsgrenze werde nach wie vor von BAföG-Empfängern, die eine hohe Darlehensschuld aufgebaut hätten, erreicht. Soweit sie wüssten, liege die Kappungsgrenze in anderen Bundesländern bei 15.000 Euro. Vor dem Hintergrund Studiengebühren zu befürworten, sei hier eine Regelung getroffen worden, die für die Studenten extrem sozial verträglich sei, weil nicht nur keine Zinsen während des Studiums, sondern auch solange nicht genommen würden, solange die 30.000 Euro Jahreseinkommen brutto nicht erreicht seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter meinten, die Rückzahlungsprognose sei optimistisch, auch weil bis auf die genannte sehr alte HIS-Studie bundesweit keine verlässlichen Daten vorlägen. Es werde aber nach vier, fünf Jahren – auch dies stehe im Gesetz – eine Evaluierung durchgeführt werden, wobei eine eigene Studie in Auftrag gegeben werden sollte, in der der Einkommensverlauf von Studienabsolventen untersucht werde. Sie gingen davon aus, dass ein Einkommen von 30.000 Euro brutto von denjenigen, die die Universität mit Examen verließen, auch zügig erreicht werden könne.

Die SPD-Abgeordneten baten darum, die jeweiligen Kappungsgrenzen aus den entsprechenden Gesetzen der anderen Bundesländer zu Protokoll zu erklären.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten die Beträge zu Protokoll zu.

Protokollerklärung der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) vom 07.07.2008

Betr.: Drs. 19/552 vom 17.06.2008: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes; hier: Neugestaltung der Studienfinanzierung

Im Rahmen der Beratung zur Drs. 19/552 war die BWF von Abgeordneten des Wissenschaftsausschusses gebeten worden, in einer Protokollerklärung zur Sitzung die Summen der Verschuldensobergrenzen beziehungsweise Kappungsgrenzen in den einzelnen Ländern nachzureichen.

Die Verschuldensobergrenzen/Kappungsgrenzen stellen sich in den einzelnen Ländern nach einer Übersicht der HIS GmbH wie folgt dar:

- Bayern: 15.000 Euro
- Baden-Württemberg: 15.000 Euro
- Hamburg: 17.000 Euro
- Hessen (nach inzwischen aufgehobener gesetzlicher Regelung) 15.000 Euro
- Niedersachsen: 15.000 Euro
- Nordrhein-Westfalen: 10.000 Euro
- Saarland: 15.000 Euro

Die SPD-Abgeordneten kamen auf ein weiteres Thema zu sprechen, welches sie exemplarisch anhand der Universität Hamburg erläuterten. Auf eine Anfrage aus der SPD-Fraktion sei vom Senat dargestellt worden, dass die Universität Hamburg jeweils rund 11,7 Millionen Euro Studiengebühreneinnahmen aus dem Sommersemester 2007 und dem Wintersemester 2007/2008 habe verzeichnen können. Sei der nun vorliegende Gesetzentwurf so zu verstehen, dass beispielsweise der Universität Hamburg – exemplarisch für die anderen Hochschulen – zukünftig eine entsprechende Summe von circa 11,7 Millionen Euro an Einnahmen zur Verfügung stehe, die dann eben nicht aus den Studiengebühren kämen, sondern im Wesentlichen von der WK, wollten sie wissen. Daraus ergebe sich auch die Frage, ob vor dem Hintergrund, dass bereits das Wintersemester in Planung sei, die Universität schon verbindlich mit diesem Betrag rechnen könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verwiesen auf eine ihrer vorhergehenden Erläuterungen, dass zum Stichtag 1. April aus den abgerechneten Semestern ein Aufkommen von insgesamt 38,1 Millionen Euro zu verzeichnen sei, die die beiden Beträge von jeweils 11,7 Millionen Euro enthielten. Insofern sei davon auszugehen, dass der Universität wieder ein entsprechender Betrag in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen werde, mit dem verlässlich geplant werden könne. Dies sei im Übrigen auch eine ganz entscheidende Frage in einem Gespräch der Präsides der BWF mit den Präsidenten der Hochschulen gewesen. Diese Verlässlichkeit sei bei langfristiger Planung auch vor dem Hintergrund von Einstellungen neuen Personals sehr wichtig. Den Hochschulen sei daher garantiert worden, dass sie mit der Summe, mit welcher sie jetzt rechnen könnten, auch zukünftig verlässliche Planungen vornehmen könnten.

Die SPD-Abgeordneten fragten nach, ob die Summen, die die Hochschulen vermutlich im Wintersemester zur Verfügung haben würden, zu Protokoll gegeben werden könnten.

Diese Summen könnten erst zu Protokoll gegeben werden, wenn feststehe, wie viele Studierende an welcher Hochschule für das kommende Wintersemester eingeschrieben seien, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, und dies werde vermutlich Mitte November der Fall sein.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE merkte an, sie habe mit Interesse in dem vorliegenden Gesetzentwurf gelesen, dass für einen Bachelor/Master-Studiengang dort als Regelstudienzeit 12 Semester vorgesehen seien. Würden für den Bachelor anstelle von 5 Semestern 7 benötigt, verblieben dann für den Master 5 Semester. Für sie stelle sich die Frage, welche Konsequenzen es hinsichtlich Gebühren habe, wenn die Studierenden den Master nicht innerhalb dieser Zeit abschließen könnten.

Eine zweite Frage betreffe das Thema der angemessenen Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel. Aus dem Entwurf gehe eine solche Beteiligung nicht hervor. Ebenfalls sei aus den dortigen Formulierungen nicht erkennbar, dass es diesbezüglich einklagbare Rechte der einzelnen Studierenden respektive der Studierendenschaft gebe. Vielmehr werde den Studierenden dadurch, dass es keine Bescheide mehr gebe, die Möglichkeit genommen, Widerspruch einzulegen.

Zum Dritten werde unter Punkt 10 „Evaluation“ in der Drucksache angekündigt, dass

der Senat der Bürgerschaft fünf Jahre nach der neugeregelten Erhebung von Studiengebühren einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorlegen werde. Aus der bürgerschaftlichen Drs. 19/60 betr. Auswirkungen der Studiengebühren an den Hamburger Hochschulen [Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 20.03.2008] gehe hervor, dass ein Bericht der Hochschulen über die Verwendung und die Höhe der Studiengebühren aus dem Jahr 2007 angekündigt worden sei, bisher aber noch nicht vorliege. Sie erbat Auskunft darüber, wann dieser Bericht vorliegen werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erteilten die Auskunft, dass sich dieser Bericht derzeit in der Abstimmung befinde und die Bürgerschaft in Bälde erreichen werde. Zum Bachelor/Master-Studiengang stellten sie klar, dass hierfür 10 Semester vorgesehen seien. Sollte dies nicht ausreichen, so könnten noch zwei weitere Semester aufgesattelt werden, für welche die Gebühren wie für die ersten 10 Semester gestundet würden. Bei Überschreitung der 12 Semester fielen weitere Studiengebühren an, die dann allerdings nicht mehr gestundet würden, sondern sofort bezahlt werden müssten.

Zur Frage nach der Mitwirkung der Studierenden bei der Verwendung der Mittel führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dies sei in die Autonomie der Hochschulen, festgeschrieben im Hamburgischen Hochschulgesetz, gestellt. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen sehr unterschiedlich geartet seien, sei es wichtig, die Gestaltung der Mitwirkung in das Ermessen der jeweiligen Hochschulen zu stellen. Damit die Beteiligung aber gewährleistet werde, sei ausdrücklich im Gesetz eine Beteiligung der Studierenden verankert, ohne dies im Einzelnen vorzuschreiben. Im Vergleich zum vorhergehenden Gesetz sei dies im Übrigen als eine positive Veränderung zu erachten.

Die SPD-Abgeordneten baten um eine Erläuterung, wie sich Vorgang des Gebühreneinzugs bei Studierenden darstelle, die die Regelstudienzeit überschritten hätten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, nach Überschreitung der 12 Semester müssten die anfallenden Gebühren von den Studierenden unmittelbar an die Hochschule entrichtet werden. Die Gebühr betrage aber weiterhin 375 Euro pro Semester. Sie erinnerten auch daran, dass der Grund für die Einführung des Bachelor/Master-Systems an den Hochschulen eine Verkürzung der Studiendauer gewesen sei. Und tatsächlich belegten Statistiken, dass eine Verkürzung der Dauer vor allem bei Bachelorstudiengängen erreicht worden sei. Sie rechneten damit, dass das Gros der Studierenden mit der Regelstudienzeit von 10 Semestern plus 2 Semestern auskommen werde und somit von der gestundeten Gebührenregelung profitieren könne.

Die SPD-Abgeordneten kamen noch einmal auf die Neuordnung der Exmatrikulationsregelung zu sprechen, über die seitens des Senats gesagt worden sei, es handele sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. Mit letzterer solle berücksichtigt werden, „dass die Exmatrikulationsregelung für alle Arten von nicht geleisteten Gebühren oder Beträge greift, unabhängig davon, ob es sich um Ausleihgebühren der Bibliotheken oder Studiengebühren handelt“ (Drs. 19/552, Punkt 6, Seite 3). Sie interessierte, wer diese Ermessensentscheidung treffe und letztlich über die Exmatrikulation entscheide.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, nach dem geltenden Recht greife bei den genannten Tatbeständen die Exmatrikulation. Das Gesetz beinhalte diesbezüglich eine Muss-Bestimmung, werde aber eben durch diese Ermessenentscheidung abgefedert, die in einem Einzelfall eine Ausnahme rechtfertige, welche allerdings auch konkret begründet werden müsse. Die Ermessensentscheidungen oblägen den Hochschulen beziehungsweise den von den Hochschulen dafür vorgesehenen Gremien.

Die SPD-Abgeordneten kamen noch einmal auf die Aussage der Senatsvertreter zurück, dass die Plandaten erst im November 2008 vorlägen. Nach ihrer Kenntnis seien die Hochschulen schon damit befasst, für den Doppelhaushalt 2009/2010 Haushaltspläne aufzustellen, müssten also schon mit Daten arbeiten. Ursprünglich hätte über den Haushalt sogar schon im Juni 2008 beraten werden sollen. Daher sei davon auszugehen, dass schon Daten vorlägen und mithin geliefert werden könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, nach der gegenwärtigen Regelung würden die Studiengebühren erst zur Mitte des Semesters erhoben, sodass zu Beginn des Semesters keine belastungsfähigen Plandaten vorliegen könnten. Erst nach Abschluss der Immatrikulationsphase beziehungsweise der Rückmeldungsphase werde dies im November 2008 der Fall sein, wiederholten sie.

Die SPD-Abgeordneten wollten wissen, wie viele Personen bis dato aufgrund nicht gezahlter Studiengebühren exmatrikuliert worden seien.

Des Weiteren kamen sie noch einmal auf die Mitwirkung der Studierenden zu sprechen, die im Gesetz beschrieben und noch einmal in der Begründung erläutert worden sei. Es heiÙe, die Studierenden sollten an der Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren beteiligt werden. Sie vermuteten, „Mitwirken“ bedeute nicht, dass die Studierenden nur informiert würden, sondern stelle ein „Mitwirken“ in den Gremien an den Entscheidungen dar. Sie baten noch einmal um eine Darstellung des Verständnisses von „Mitwirkung“ seitens des Senats, der den Hochschulen als Maßstab diene, um ihre diesbezügliche Aufgabe auszufüllen.

Das Wort „Mitwirken“ sei ganz bewusst in den Gesetzestext geschrieben worden und bedeute in der Tat nicht, die Studierenden nur über die Mittelverwendung informiert zu haben, bestätigten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Die Studierenden sollten sich in den Prozess, wie diese Mittel konkret verwendet werden sollten, mit einbringen. Aus Gesprächen mit vielen Allgemeinen Studierendenausschüssen könnten sie festhalten, dass dort durchaus konstruktive Vorschläge gemacht worden seien, die in den entsprechenden Gremien diskutiert würden. Daher gingen sie davon aus, dass dieses Verfahren der Einbindung in allen Hochschulen sehr gut ablaufen werde. Überdies sei dies von ihnen mit den Präsidien der Hochschulen sehr klar kommuniziert worden.

Zu der nachgefragten Anzahl von Exmatrikulationen erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, im Wintersemester 2007/2008 seien dies 1.247 gewesen. Im Sommersemester seien circa 1.000 Personen von der Exmatrikulation betroffen gewesen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE merkte an, es gebe Modellrechnungen aufgrund des vorliegenden Entwurfs, die davon ausgingen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg ungefähr 20 Millionen Euro direkt an die Banken zahlen müsse, um die nachgelagerten Studiengebühren zu finanzieren. Sie fragte, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn diese 20 Millionen Euro nicht an eine Bank, sondern direkt an die Hochschulen gingen, wodurch man sich eine Erhebung von Studiengebühren sparen könnte.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, sie glaubten nicht, dass die Hochschulen mit dieser Lösung einverstanden wären, da ihnen zu den nach dem vorliegenden Modell zur Verfügung stehenden 38 Millionen Euro dann nämlich 18 Millionen Euro fehlten. Im Übrigen müsste die Freie und Hansestadt Hamburg im Falle, dass keine Studiengebühren erhoben würden, die entsprechenden Mittel auch aus dem Öffentlichen Haushalt bereitstellen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE stellte klar, dass ihr Einwand nicht darauf gezielt habe, die Zuwendungen für die Universitäten zu kürzen. Letztendlich seien mit der Erhebung der Studiengebühren die Zuwendungen für die Hochschulen im Öffentlichen Haushalt genau um diesen Betrag gekürzt worden. Sie sei der Auffassung, dass eine Stadt wie die Freie und Hansestadt Hamburg genügend Gelder für die Studierenden und die Hochschulen zur Verfügung stellen sollte.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten nochmals, dass es keine Kürzungen gegeben habe, sondern den Hochschulen stehe exakt der gleiche Betrag zur Verfügung, den sie auf dem bisherigen Weg über die Studiengebühren bekommen hätten.

Die CDU-Abgeordneten schlugen vor, sich auf das weitere Verfahren mit der Drs. 19/552 zu verständigen. Sie brachten den Vorschlag ein, zu der Drucksache eine Öffentliche Anhörung gemäß § 59 der Geschäftsordnung (GO) am 01.07.2008 durchzuführen und die abschließende Beratung mit der Auswertung und Senatsbefragung am 08.07.2008 vorzunehmen.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, es gebe zwischen den Fraktionen schon eine Diskussion über das Verfahren seit einigen Wochen. In diesem Zusammenhang seien

auch schon Termine genannt worden, nämlich der 01. beziehungsweise 02.07.2008 für eine Anhörung und der 08. 07.2008 für die Auswertung. Der 15.07.2008 schließlich sei für die Befassung im federführenden Haushaltsausschuss vorgeschlagen worden.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, sie begrüßten den Vorschlag der Durchführung einer Öffentlichen Anhörung. Sie hielten es allerdings auch für wichtig und richtig, dass in dem Wissenschaftsausschuss auch Sachverständige zu diesem Gesetz befragt werden beziehungsweise Stellung beziehen könnten. Dies sei einer parlamentarischen Befassung mit einem solchen Gesetz richtig und angemessen.

Als Ergänzung zur Öffentlichen Anhörung gemäß § 59 GO beantragten sie daher eine Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO in der kommenden Woche, die zeitlich begrenzt werden könnte, um die Öffentliche Anhörung in keiner Weise zu beschränken. Zu einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO würden sie Vertreter des Deutschen Studentenwerks (DSW) zu den Themen „Soziale Lage“ und „Ausgleichsmechanismen“ hören wollen. Die entsprechenden Stellungnahmen würden sie gern in der Berichtsdrucksache wiederfinden wollen.

Die CDU-Abgeordneten schlugen vor, ein Wortprotokoll über die Öffentliche Anhörung zu beschließen. Die gerade vorgeschlagenen Experten könnten von der SPD-Fraktion zu dieser Anhörung eingeladen werden, sodass sich ihre Beiträge in der entsprechenden Berichtsdrucksache wiederfinden.

Sodann fasste der Ausschuss folgende Beschlüsse:

1. Der Antrag der SPD-Abgeordneten auf eine Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO wurde mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-Abgeordneten und der GAL-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD-Abgeordneten bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.
2. Der Antrag der CDU-Fraktion auf eine Öffentliche Anhörung gemäß § 59 wurde einstimmig angenommen.
Gegen die Fertigung eines Wortprotokolls über die Öffentliche Anhörung erhob sich kein Widerspruch im Ausschuss.
3. Beschluss über die Sitzungstermine für die Öffentliche Anhörung gemäß § 59 am 01.07.2008 und die abschließende Beratung am 08.07.2008: Einstimmig bei Enthaltung der SPD-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

Auf Nachfrage der SPD-Abgeordneten, wo die Öffentliche Anhörung stattfinden solle, erteilte die Vorsitzende die Auskunft, dass die Durchführung in den Räumen der Handwerkskammer vorgesehen sei.

Beratungsinhalt am 8. Juli 2008

Die Senatorin der Behörde für Wissenschaft und Forschung bedankte sich zunächst bei den Mitgliedern des Ausschusses, aber auch bei den Mitarbeiterinnen der Bürgerschaftskanzlei dafür, dass das bisherige Verfahren so zügig vonstatten gegangen sei und die Zusammenfassung der Anhörung aus der vergangenen Woche bereits vorläge. Der Dank sei insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Regierungsfaktionen ein großes Interesse daran hätten, den neuen, verbesserten Bedingungen zur Zahlung der Studiengebühren bereits ab dem Wintersemester 2008/2009 Geltung zu verschaffen.

In der Anhörung sei immer wieder der Eindruck entstanden, dass die Stadt in den vergangenen Jahren keine ausreichenden Gelder für die Universität und die Hochschulen bereitgestellt habe. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter unterstrichen, dass der Senat im Gegenteil in der Vergangenheit ganz erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen habe, um Wissenschaft und Forschung in Hamburg insgesamt zu stärken. Mit der langfristig vereinbarten, realen Budgetkonstanz sei beispielsweise dafür gesorgt worden, dass die Hochschulen langfristig Planungssicherheit hätten. Dieser eingeschlagene Kurs solle fortgesetzt werden und diesem Kurs diene auch der vorliegende Gesetzesentwurf. Er solle dauerhaft sicherstellen, dass die Hochschulen in Hamburg insgesamt über 38 Millionen Euro pro Jahr verfügen könnten, die für die Verbesserung der Studienbedingungen einsetzbar seien.

Darüber hinaus sei in der Anhörung mehrfach formuliert worden, dass Aufwand und Ertrag sowie Kosten und Nutzen des neuen Systems in keinem guten Verhältnis zueinander stünden. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass die Stadt bis zu 23 Millionen Euro in das System investieren werde, wodurch jedoch dazu beigetragen werde, ein in Deutschland einmaliges System der Gebührenerhebung zu implementieren. Zudem werde mittels dieser Investition die finanzielle Hürde zur Aufnahme eines Studiums abgebaut.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten darüber hinaus, dass Studiengebühren den Wert einer Hochschulausbildung verdeutlichten, der sich in höheren Berufs- und Lebenschancen der Absolventen niederschläge. Zudem würden die Studierenden durch die Zahlung der Studiengebühren zu Partnern der Universität, woraus auch der berechnete Anspruch resultiere, dass die angebotene Lehre von hoher Qualität sei. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter untermauerten, dass soziale Gründe nicht dazu führen dürften, dass eine Person, die dazu in der Lage sei, ein Studium zu absolvieren, sich gegen ein solches entscheide. Die Einkommensgrenze von 30.000 Euro per anno sei hierbei ein wichtiger Faktor, denn nur derjenige müsse die Studiengebühren zurückzahlen, der nach Ablauf von zehn Jahren diese Einkommensschwelle erziele. Für einen Bachelor-Studiengang seien 2.250 Euro, für einen Master-Studiengang 3.750 Euro abzuzahlen – diese Beträge seien durchaus aufzubringen.

Die SPD-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass sie das vorliegende Gesetz nicht als eine Verbesserung gegenüber dem jetzt geltenden Zustand betrachteten. Das Gesetz sehe keine nachgelagerten Gebühren vor, sondern erhebe die Gebühren sofort. Sollte deren unmittelbare Zahlung nicht möglich sein, müsse eine Schuld aufgenommen werden und die Zahlung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Dies habe der Vertreter des DSW in der Anhörung ausführlich dargelegt. Das vorgelegte Gesetz sei mitnichten sozial, sondern ausgesprochen unsozial. Es schränke die Studienmöglichkeiten weiter ein und schaffe keinerlei qualitative Verbesserung gegenüber dem jetzigen Status quo. Die SPD-Abgeordneten betonten ihr weiteres Eintreten für eine komplette Abschaffung der Studiengebühren.

Weiterhin thematisierten die SPD-Abgeordneten die während der Anhörung seitens der Studierenden und der Vertreter der Universität formulierte Sorge um die ausländischen Studierenden, die Nicht-EU-Staaten entstammten. Sie wollten wissen, ob dieses Thema anlässlich der Abfassung des Gesetzes in die Überlegungen des Senats eingeflossen sei. Zudem interessierte sie zu erfahren, wie viele Studierende aus Nicht-EU-Ländern betroffen seien und welche Umgehungsweise die Hochschulen für diese Personengruppe wählen werde.

Bezüglich der Sofort-Zahler stellten die SPD-Abgeordneten die Frage, wie hoch die Zahl derjenigen Studierenden eingeschätzt werde, die keinen Anspruch auf Stundung hätten, weil sie die Regelstudienzeit überschritten hätten, älter als 45 Jahre seien, zur Gruppe der ausländischen Studierenden zählten oder Studienfachwechsler seien. Darüber hinaus wollten sie wissen, wie mit Studierenden verfahren werde, die nicht aus eigenem Verschulden, sondern aus Gründen, die die Hochschule oder Universität zu verantworten habe, nicht in der Lage seien, ihr Studium fristgerecht zu beenden. Zudem fragten die SPD-Abgeordneten, ob es sichergestellt sei, dass das Verfahren der Darlehensabtragung und die hierfür zugrunde gelegte Rechtsverordnung vor einer Beschlussfassung in der Bürgerschaft den Abgeordneten zur Kenntnis gegeben würden.

Die SPD-Abgeordneten baten darum, die auf Seite 4 der Drucksache aufgeführte Tabelle im Einzelnen erläutert zu bekommen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass sie den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für unsozialer hielten als die geltende Regelung. Deutliche Zeichen hierfür seien die Absenkung der Studiengebühren von 500 Euro auf 375 Euro sowie die Möglichkeit für die Studierenden, die Gebühren erst am Ende ihres Studiums, bei Erreichen der Einkommenshöhe von 30.000 Euro brutto, zu entrichten. Für den gesamten Zeitraum des Darlehensbezugs würden zudem keine Zinsen berechnet.

Bezogen auf die entsprechende Nachfrage erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass 4.500 Studierende aus Nicht-EU-Staaten von der vorgesehenen Regelung betroffen seien. Bereits nach dem geltenden Recht läge es im Ermessen der Universität, diesen Studierenden die Gebühr zu stunden.

In Hinblick auf die Rechtsverordnung zur Darlehensabtragung teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit, dass es aus ihrer Sicht nicht notwendig sei, diese vorzulegen, bevor das Gesetz durch das Parlament verabschiedet werde. Die wichtigen, dieser Verordnung zugrunde liegenden Eckpunkte seien bereits im Gesetz zu finden. Die Rechtsverordnung regele im Wesentlichen das Verhältnis zwischen Universität und Wohnungsbaukreditanstalt, insbesondere wie der Transfer erfolge und wie die Wohnungsbaukreditanstalt die Studiengebühren bei den Betroffenen einfordere. Es sei absolut üblich, dass Rechtsverordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage in einem Gesetz lägen, nach Verabschiedung des Gesetzes im Parlament entwickelt würden. Hinsichtlich der ausländischen Studierenden verdeutlichten sie, die Voraussetzung für die Stundung sei, dass sich die Hochschulen eine entsprechende Satzung gäben. So gäbe es eine nachprüfbare satzungsrechtliche Regelung, mit der sichergestellt werde, dass es nicht zu willkürlichen Entscheidungen komme. Bezüglich der Verschuldung der Hochschulen müsse festgehalten werden, alle Länder, die Studiengebühren eingeführt hätten, seien zum Ergebnis gekommen, dass eine Vorschrift, die die Befreiung von Studiengebühren bei Verschulden und Organisationsmängeln der Hochschulen vorsehe, nicht praktikabel und justiziabel sei. Sie könnten aber versichern, dass insbesondere zum Studienende hin, wenn Prüfungsergebnisse noch nicht vorlägen, Regelungen im Interesse der Studierenden gefunden würden.

Die Vertreterin der WK erläuterte die Tabelle auf Seite 4 der Drucksache. Bei der Stundung der Kosten sei unterstellt worden, dass die WK das Geld, das sie den Hochschulen zur Verfügung stelle, im Gegenzug für die Abtretung der Gebührenforderungen, die die Hochschulen hätten, nicht in der Kasse habe. Dieses Geld müsse zum Teil refinanziert werden, wobei ein Refinanzierungssatz von 5 Prozent unterstellt worden sei, der derzeit dem Marktwert entspreche. Den Zins, den die WK bezahle, reiche die WK an die Stadt weiter. Dies seien zunächst die Kosten für die Stundung, die bei der WK entstünden. Zusätzlich würden in den späteren Jahren auch noch Verwaltungsgebühren für die Fälle, bei denen Gebührenpflichtige gesucht werden müssten, wenn diese in die Leistungsphase kämen, hinzukommen. Abgesehen davon werde bei den Kosten der Stundung zudem unterstellt, nicht von allen Gebührenpflichtigen, für die den Hochschulen Geld bezahlt worden sei, die Gebühren wiederzubekommen. Bezug nehmend auf die weiteren Spalten der Tabelle ergänzten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, die Verwaltungskosten der Hochschulen – im seinerzeitigen Verfahren vonseiten der KfW ermittelt – seien angesetzt mit 33 Euro je Fall und multipliziert mit der Zahl der inanspruchnehmenden Studierenden. Die staatliche Kompensation sei unter Nummer 7 der Drucksache erläutert. Dies sei die durch die WK-Beiträge und direkt eingenommenen Studiengebühren nicht abgedeckte erhaltene Differenz, die aus dem staatlichen Haushalt finanziert werde. Zur Frage nach der Deckung der Mittel stellten sie klar, die Drucksache enthalte für die Situation im Jahre 2008 einen Deckungsvorschlag, der sich auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beziehe. Im Rahmen des Haushaltsplans 2009/2010 solle eine entsprechende Vorsorge getroffen werden, die nicht den Einzelplan 3.2 zusätzlich belaste.

Auf Nachfrage der SPD-Abgeordneten, ob es für alle Betroffenen nicht besser wäre, bereits heute zu wissen, in welcher Höhe der Zinssatz bei späterer Gebührenrückzahlung, wenn eine Rückzahlung auf einen Schlag nicht möglich sei, veranschlagt werde, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, wenn der Absolvent rückzahlungspflichtig und nicht in der Lage oder Willens sei, die gestundete Gebühr auf einen Schlag zurückzuzahlen, werde ihm die WK ein entsprechendes Angebot unterbreiten, über das die WK entscheide. Er könne dieses Darlehen aber auch bei einer Privatbank et cetera aufnehmen. Dieses werde jedoch nicht in der Rechtsverordnung geregelt. Die WK gehe davon aus, dass sie vom Tage der Fälligkeit an bis zur vollständigen Rückzahlung 5 Prozent Zinsen über dem zum Zeitpunkt der Stundungsvereinbarung geltenden Basiszinssatz gemäß Paragraph 247 BGB nehme. Dieser Basiszinssatz könne jederzeit erfragt und die Summe entsprechend errechnet werden.

Auf eine weitere Nachfrage der SPD-Abgeordneten, ob alle Hochschulen hinsichtlich ausländischer Studierenden bezüglich der Stundung der Studiengebühren bis zum Wintersemester 2008 entsprechende Satzungen erlassen würden, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, die Hochschulen hätten nun zu prüfen, welche Veränderungen sich gegebenenfalls aufgrund der neuen Gesetzeslage für ihre Sat-

zungen ergeben sollten, und dieses sollte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes passieren.

Die SPD-Abgeordneten fragten, wie sich die Kappungsgrenze von 17.000 Euro zusammensetze und ob bei dieser Kappungsgrenze von 17.000 Euro auch Studienfinanzierungskredite mit einzurechnen seien, die bei Privatbanken aufgenommen würden. Zudem wollten sie wissen, mit wie vielen Sofortzahlern gerechnet werde und wie sich der Gesetzentwurf für Verheiratete ausnehme, insbesondere ob bei diesen die Jahreseinkommen addiert würden oder es andere Regelungen gebe.

Die SPD-Abgeordneten vertraten die Auffassung, es sei sinnvoll, einen Höchstzinssatz festzulegen. Abgesehen davon sei ihrer Ansicht nach der Gesetzentwurf nicht sozial verträglich, weil nicht anerkannt werde, dass zum Beispiel Menschen mit Behinderungen für eine gerechte gesellschaftliche Teilhabe höhere Kosten aufbringen müssten als Menschen ohne Behinderungen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, dass die Kappungsgrenze aus dem geltenden Gesetz übernommen worden sei. Vor dem Hintergrund, dass ihrer Ansicht nach dieses Gesetz unter sozialen Aspekten wesentlich weitergehender sei als alles andere, was derzeit an Studiengebührenregelungen in der Bundesrepublik existiere, könne die Kappungsgrenze von 17.000 Euro beibehalten werden. Im Übrigen würde, wenn auf eine Kappungsgrenze von 15.000 Euro wie in anderen Bundesländern bis auf NRW – dort liege sie bei 10.000 Euro – heruntergegangen werde, dieses eine zusätzliche Belastung von einer halben Million für den öffentlichen Haushalt bedeuten. Mit diesem Gesetzentwurf werde dazu beigetragen, dass jeder, der ein Studium aufnehmen wolle, dies auch könne, weil er während seines Studiums nicht vor der Verpflichtung stehe, Studiengebühren zahlen zu müssen.

Hinsichtlich der Anzahl der Sofortzahler gingen die Senatsvertreterinnen und -vertreter davon aus, dass angesichts des Modells vermutlich nahezu jeder die Stundung in Anspruch nehmen werde, entsprechend seien auch die Berechnungen angestellt worden. Falls sich die Zahl der Sofortzahler als deutlich höher erweisen sollte, fielen weniger Kosten für die Stadt an. Bei Verheirateten gelte jeweils das Einkommen desjenigen, dem die Gebühr gestundet worden sei, Einkommen würden nicht zusammengezogen. Sollte ein Ehepartner nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, werde für dessen Stundung der Gebühren und Rückzahlungspflicht nicht das Einkommen des anderen herangezogen; jeder von beiden müsse über ein eigenes Einkommen verfügen.

Zu den Anmerkungen der SPD-Abgeordneten hielten die Senatsvertreterinnen und -vertreter fest, die Festlegung eines Zinshöchstsatzes sei ganz bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Das Angebot der WK liege – wie bereits erläutert – 5 Prozent über dem Basiszinssatz, das Handeln anderer Banken stünde in deren Ermessen. Es liege dann aber auch in der Verantwortung des Hochschulabsolventen, der seine 30.000 Euro Einkommen erreicht habe, sicherzustellen, dass er diesen Betrag in Höhe von maximal 3.750 Euro tatsächlich zahlen könne. Bezüglich der Studierenden mit Behinderungen unterstrichen sie, diese würden während der Phase, in der Gebühren gestundet werden könnten, gleichbehandelt wie alle anderen Studenten. Sollten sie darüber hinaus länger studieren, könnten sie von der Zahlung der Studiengebühren befreit werden und sollte es sich bei der Rückzahlung im Einzelfall um eine erhebliche Problemlage handeln, gebe die LHO immer noch genügend Möglichkeiten vor, diesem Einzelfall Rechnung zu tragen, weswegen es hierfür keiner besonderer Regelungen mehr bedürfe.

Unter Verweis auf die Öffentliche Anhörung und die Äußerungen des Vertreters des DSW erklärte die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE, dieser Gesetzentwurf sei unsozial, die Kriterien der Sozialverträglichkeit würden nicht erfüllt. Weiterhin habe sie durch die Anhörung den Eindruck gewonnen, dass das Finanzierungsmodell auf Ablehnung gestoßen sei, weil der Finanzierung durch eine Bank mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand der Vorzug gegenüber einer direkten Finanzierung der Universitäten durch die Stadt gegeben werde. Sie sei zudem der Auffassung, es handle sich nicht um nachgelagerte Studiengebühren, weil ausdrücklich jedes Semester deutlich gemacht werden müsse, ob eine Stundung in Anspruch genommen oder direkt gezahlt werde. Außerdem sei immer noch nicht nachvollziehbar, wie sich die Kappungsgrenze von 17.000 Euro errechne. Sie zeigte sich überzeugt, dass die rele-

vanten Befreiungstatbestände viel zu stark eingeschränkt worden seien und eine Rechtsverordnung vorliegen müsse, bevor das Gesetz verabschiedet werden könne, weil sonst „die Katze im Sack gekauft“ würde. Für die Bewertung des Gesetzentwurfs sei für sie auch entscheidend, dass die überwiegende Mehrheit derjenigen, die sich in der Anhörung geäußert hätten, die Studiengebühren abgelehnt habe, und sie wollte wissen, wie sich der Senat dazu verhalte, zumal eine Anhörung dazu diene, Sachverstand zu sammeln und den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen. Im Übrigen, merkte sie an, seien die Erfahrungen mit nachgelagerten Studiengebühren in Australien nicht die besten. Abschließend erkundigte sie sich, wie viele Studierende für dieses Semester noch nicht ihre Studiengebühren bezahlt hätten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter unterstrichen, dass sie die Auffassungen und Bewertungen zum Gesetzentwurf seitens der Fraktion DIE LINKE nicht teilten; Bewertungsunterschiede existierten und jede Seite habe ihre Position dargelegt. Sie teilten auch nicht die Bewertung des Studienfinanzierungsgesetzes und manche Argumente seitens des Vertreters des DSW, der ständig gestundete Gebühren und Darlehen durcheinander gebracht habe, sodass er streckenweise bei seiner Argumentation von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Zum Sachverstand hielten sie fest, auf das eine oder andere Argument, über das nachgedacht werden müsse, würde noch zu sprechen kommen sein, zum Beispiel über das Engagement von Studierenden. Abschließend teilten sie mit, noch keine Angaben dazu machen zu können, wie viele Studierende ihre Studiengebühren im laufenden Semester noch nicht bezahlt hätten, denn sie bekämen diese Zahlen erst, wenn die Hochschulen das Verfahren abgeschlossen hätten. Die Mahnbescheide seien aber schon versandt worden.

Die SPD-Abgeordneten sahen zu drei Punkten weiteren Erläuterungsbedarf. Zum Ersten griffen sie die Anmerkung der Senatsvertreter auf, dass bei der Abfassung des Gesetzes davon ausgegangen worden sei, nahezu alle Studierenden würden die Stundungsmöglichkeit der Gebühren in Anspruch nehmen. Dies heiße in Bezug auf die nicht aus EU-Staaten kommenden ausländischen Studierenden, dass der Senat sicher davon ausgehe, jede Hochschule werde eine unmittelbar zu Beginn des Wintersemesters 2008/2009 wirksame Satzung haben, die eine Stundung der Gebühren für diese Studierendengruppe ermögliche. Sie betrachteten es als Pflicht des Senats, eine Kenntnis über die Satzungen und die entsprechenden Regelungen zu erlangen, um bei der Beratung der Drucksache im Haushaltsausschuss diesbezüglich auskunftsfähig zu sein.

Der zweite Punkt betreffe die Exmatrikulation. Ihnen sei bisher nicht deutlich geworden, wie gemäß den Aussagen aus der Koalitionsvereinbarung sichergestellt werden solle, dass nach Lösungsmöglichkeiten für die bereits exmatrikulierten Personen gesucht werde. Es gäbe die Möglichkeit, die Exmatrikulationen unbürokratisch, also ohne dass es dazu eines Gesetzes oder Ähnlichem bedürfe, rückgängig zu machen. Sie fragten, ob sich dieser Frage bereits angenommen worden sei, und falls ja, mit welchem Ergebnis.

Zum Dritten kamen sie noch einmal auf die auf Seite 4 der Drucksache angeführte Tabelle zu sprechen. Verstünden sie es richtig, dass beispielsweise die dort für das Jahr 2009 ausgewiesenen Verwaltungskosten der Hochschulen in Höhe von 1,567 Millionen Euro schon etatisiert seien, mithin nicht ausgeglichen werden müssten, und verbleibe eine Summe von 6,899 Millionen Euro minus 1,567 Millionen Euro, die zusätzlich im Einzelplan 3.2 des Haushaltes aufgebracht werden müsse, wollten sie wissen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bejahten die letztere Frage der SPD-Abgeordneten. Die Verwaltungskosten der Hochschulen seien aus deren Etat zu bestreiten, wozu diese hinlänglich ausgestattet seien. Was das Haushaltsjahr 2009 anbelange, so werde dafür Sorge getragen, dass die zusätzlichen Summen in den Einzelplan 3.2 eingestellt würden. Spätestens mit Vorliegen des Doppelhaushalts 2009/2010 und des mittelfristigen Finanzplans werde ersichtlich sein, dass diese nicht aus dem Bestand genommen würden, sondern zusätzlich hinzukämen.

Auf die Frage nach einer „Re-Immatrikulation“ erteilten sie die Auskunft, dass die zwischenzeitlich Exmatrikulierten rechtskräftig exmatrikuliert seien, die Exmatrikulation also nicht aufgehoben werden könne. Eine erneute Immatrikulation der Betroffenen sei unter den vorgegebenen Regelungen für das kommende Wintersemester

2008/2009 aber möglich. In diesem Zusammenhang stellten sie klar, die Exmatrikulationsregelung im Gesetz sei nicht so auszulegen, dass die Frage, ob überhaupt exmatrikuliert werden solle, in das Ermessen der Hochschule gestellt werde. Vielmehr liege dem Gesetzentwurf zugrunde, dass die Exmatrikulation eine ultima Ratio darstelle. Konkret bedeute dies, dass ein Studierender, der *grundsätzlich* die Zahlung von Studiengebühren nicht anerkenne, von der Hochschule exmatrikuliert werde. Sie gingen allerdings davon aus, dass dieses angesichts der neuen Regelung nur noch vereinzelt vorkommen werde und die Studierenden in der Regel die Gebührenstundung in Anspruch nehmen würden.

Zur ersten Frage nach den Satzungen hinsichtlich der nicht aus EU-Staaten kommenden ausländischen Studierenden sei schon ausgeführt worden, dass die jetzigen Satzungen schon entsprechende Regelungen beinhalteten, wiederholten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Am 1. August 2008 werde vonseiten der BWF in einer Runde mit allen Präsidien der Hochschulen noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass spätestens bis zu Beginn des Wintersemesters eine entsprechende Anpassung respektive Regelung der Gebührenstundung für die nicht aus EU-Staaten kommenden ausländischen Studierenden in den jeweiligen Satzungen erfolgt sei. Nach ihrer Einschätzung von beispielhaft vorliegenden Satzungen sei die von den SPD-Abgeordneten befürchtete Hürde jedoch nicht so groß wie dargestellt. Vielmehr stünde sogar infrage, ob es überhaupt einer Anpassung beziehungsweise Änderung dieser Satzungen bedürfte.

Die SPD-Abgeordneten betonten noch einmal, dass sie die Sozialverträglichkeit des neuen Studiengebührenmodells in Abrede stellten, insbesondere angesichts der Zahlen aus dem Jahr 2023 in der Tabelle auf Seite 4 der Drucksache, die ein krasses Missverhältnis von Gewinn und aufgewendeten Mitteln deutlich machten. Daher sei eine Einstellung von den benötigten Mitteln in den Haushalt sinnvoller als eine Erhebung von Studiengebühren. Im Übrigen hegten sie den Verdacht, das vorgeschlagene Modell – so denn es bis 2023 überhaupt Bestand haben werde – sei nur sinnvoll, wenn es zu einer drastischen Erhöhung der Gebühren kommen werde.

Des Weiteren sei bei der vorliegenden Neufassung des Gesetzes nicht nachvollziehbar, warum die Verschuldungshöchstgrenze von 17.000 Euro, der höchsten im Vergleich mit anderen Bundesländern, nicht abgesenkt worden sei. Der Vertreter des DSW habe bei der Öffentlichen Anhörung angeführt, dass gerade die Studierenden in der teuren Metropole Hamburg besonders hohe monatliche Aufwendungen hätten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten, die Kappungsgrenze greife erst nach dem Verlassen der Hochschule bei den berufstätigen Hochschulabsolventen mit dem Nachweis eines Einkommens ab 30.000 Euro brutto. Insofern könnten die Lebensbedingungen von Studierenden in Hamburg nicht als Argument hinsichtlich einer Kappungsgrenze angeführt werden.

Zu den aus der Tabelle auf Seite 4 der Drucksache angeführten Summen, insbesondere der Gesamtsumme von 23 Millionen Euro aus dem Jahr 2023, erklärten sie, sie leugneten nicht, dass es sich bei dem vorgelegten Modell um ein teures System handle. Sie seien aber der Auffassung, dass aus Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg das System diese Kosten wert sei, da es dazu beitrage, den Hochschulen nicht 23 Millionen Euro, sondern 38 Millionen Euro zur Verfügung stellen zu können.

Die SPD-Abgeordneten schlugen dem Senat auf diese Erläuterung hin vor, die Freie und Hansestadt Hamburg möge den Hochschulen ab sofort 22 Millionen Euro zur Verfügung stellen und die Differenz zu den 38 Millionen Euro über die Erhebung von Studiengebühren finanzieren. Für die Studierenden fiele dann nur ein Gebührenbetrag von 100 oder 125 Euro pro Semester an, sodass man sich eine Stundung der Gebühren ersparen könnte. Ein solches Modell wäre in Ansätzen ein sozialverträgliches Gebührenmodell.

Des Weiteren kamen sie auf den von den Senatsvertreterinnen und -vertretern angesprochenen „Perspektivwechsel“ in dem Verhältnis „Studierende und Universität“ zu sprechen, der durch die Erhebung von Studiengebühren stattgefunden habe. Der Vertreter des DSW habe referiert, dass im vergangenen Jahr 16 Prozent mehr Hochschulzugangsberechtigte hätten verzeichnet werden können, aber insgesamt 9 Prozent weniger ein Studium aufgenommen hätten, was ein krasses Missverhältnis

darstelle. Der vom Senat beabsichtigte „Perspektivwechsel“ führe dazu, dass immer mehr junge Menschen von der Aufnahme eines Studiums abgeschreckt würden. Vielmehr nehme die Zahl junger Menschen zu, die eine Ausbildung begönnen, was ebenfalls von dem Vertreter der DSW berichtet worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten auf die erste Einlassung, mit diesem Vorschlag erscheine die SPD nicht ganz glaubwürdig, denn es sei doch in ihrer Argumentation transportiert worden, Studiengebühren seien generell unsozial. Die Argumentation sei vor diesem Hintergrund als unlogisch zu erachten.

Bezüglich der Anzahl der Studierenden in Hamburg merkten sie an, diese habe nicht abgenommen, sondern deutlich um rund 9 Prozent zugenommen, obwohl in Hamburg schon seit drei Semestern 500 Euro Studiengebühren erhoben würden. Daher träfen die vom Vertreter des DSW genannten Zahlen für Hamburg nicht zu. Zutreffend hingegen sei, dass sehr viele Abiturienten mittlerweile auch andere Ausbildungswege wählten, was der Tatsache geschuldet sei, dass diese anderen Wege extrem attraktiv seien, wie beispielsweise der zunehmende Bereich der dualen Ausbildung, einer Ausbildung „zwischen“ Hochschule und Berufstätigkeit. Daher sei nach ihrem Dafürhalten die Aussage falsch, dass alle anderen Ausbildungen außerhalb der Hochschulen qualitativ minderwertig seien. Es sei sogar zu konstatieren, dass der Bereich der Ausbildung viel flexibler sei, weil sich die Angebote dort wesentlich differenzierter gestalten, mithin eher „maßgeschneiderte Ausbildungsangebote“ für die jeweiligen Begabungen und Interessen gefunden werden könnten.

Die CDU-Abgeordneten rekurrten ebenfalls auf den Modellvorschlag der SPD-Abgeordneten, die Summe von 16 Millionen Euro durch Studiengebühren zu finanzieren. Sie würden mit Interesse verfolgen, wie dieser in den entsprechenden Gremien der SPD in eine Antragsform gebracht werde. Zudem müsste bei diesem Konzept auch berücksichtigt werden, dass durch die im gleichen Zuge eingeforderten Befreiungstatbestände eine geringere Anzahl an zahlenden Studierenden zu verzeichnen sein werde, was letztlich wieder durch eine Erhöhung des vorgeschlagenen Gebührensatzes aufgefangen werden müsse.

Sowohl die Fragen aus der Öffentlichen Anhörung als auch die Fragen zu dem Gesetzentwurf seien durch die Senatsbefragung nunmehr beantwortet worden, fuhren die CDU-Abgeordneten fort. Die Antworten hätten verdeutlicht, dass es sich bei dem Modell aus dem Gesetzentwurf um ein klares und gutes Modell handele. Allerdings werde von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag eingebracht werden, das einen Punkt aus der Öffentlichen Anhörung aufgreife. Dabei gehe es um die Frage der Stundungsmöglichkeit für die in der studentischen Selbstverwaltung aktiven Studierenden. Sie empfahlen die Aufnahme eines Passus' in das Gesetz, der dieser Gruppe eine Verlängerung der Stundungsmöglichkeit einräume.

Die SPD-Abgeordneten stellten klar, dass sie für die Abschaffung der Studiengebühren kämpften. Ihr Vorschlag an den Senat sei als Einwand gegen das nach ihrem Dafürhalten in der Senatsdrucksache vorliegende unsinnige Modell sinngemäß so zu verstehen, dass es eine etwas „weniger unsinnigere Variante“ darstelle. Mitnichten sei der Vorschlag also als Befürwortung von Studiengebühren aufzufassen.

Hinsichtlich der vom Senat dargestellten Zunahme der Studierendenzahl verwiesen die SPD-Abgeordneten auf eine Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Kühn (Drs. 19/499 betr. Zulassungen zum Studium an der Universität Hamburg vom 04.06.2008), aus der hervorgehe, dass erstaunlicherweise in „gewissen Zukunftsfächern“ wie beispielsweise der Informatik viele Studienplätze in Hamburg unbesetzt geblieben seien. Anscheinend sei der Studienort Hamburg unattraktiv geworden, was sich auch auf einige andere Fächer ausgewirkt habe. Für das Fach BWL gebe es zum Beispiel mehr Bewerbungen als Studienplätze; letztendlich würden aber nur 26 Prozent der Bewerber für ein BWL-Studium ihren Platz annehmen.

Hier würden wieder zwei Dinge durcheinander geworfen, kommentierten die Senatsvertreterinnen und -vertreter die Äußerungen der SPD-Abgeordneten. Zum einen sei es in der Tat so, dass in manchen Studiengängen eine nicht ihrer Kapazität entsprechende Anzahl von Studierenden aufgenommen worden sei. Diese Tatsache jedoch ausschließlich auf Studiengebühren zurückzuführen, erachteten sie für falsch. Festzuhalten bliebe, dass die Zahl der Studierenden insgesamt deutlich zugenommen habe.

Was zum anderen das Problem der Universität Hamburg betreffe, so sei festzustellen, dass die Qualität in einigen Fächern der Universität noch nicht das darstelle, was sie eigentlich aus ihrer Sicht darstellen müsste. Viele junge Menschen informierten sich heutzutage sehr genau über die Universitäten und die Qualität ihrer jeweiligen Fächerangebote, um zu entscheiden, wo sie ein Studium aufnehmen wollten. Hinsichtlich der qualitativen Entwicklung der Universität sähen sie daher noch einen erheblichen Verbesserungsbedarf, um für gute Studierende interessant zu sein.

Die GAL-Abgeordneten merkten zu dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der GAL-Fraktion betreffs Stundungsmöglichkeiten der in studentischer Selbstverwaltung aktiven Studierenden an, dass sie den deutlichen Hinweis aus der Öffentlichen Anhörung gern aufgenommen hätten. Ihnen sei es sehr wichtig, dass Studierende sich gerade vor dem Hintergrund der Vergabe und Kontrolle der Mittel aus Studiengebühren weiterhin in den Gremien der studentischen Selbstverwaltung beteiligen könnten.

Die SPD-Abgeordneten griffen noch einmal zwei Punkte auf. Wenn die für dieses Studiengebührenmodell avisierten Kosten tatsächlich wie dargestellt anfielen, stellte sich für sie die Frage, ob bei der Abfassung des Gesetzes darüber nachgedacht worden sei, in absehbarer Zeit die Studiengebühren zu erhöhen, um die schon erwähnte Differenz zu schmälern. Oder sei eine Erhöhung vonseiten des Senats völlig ausgeschlossen worden, wollten sie wissen.

Der zweite Punkt ziele noch einmal auf die Frage der abschreckenden Wirkung von Studiengebühren. Diesbezüglich verwiesen sie auf die HIS-Studie aus dem Frühjahr 2008, die besage, dass an erster Stelle für die Nichtaufnahme eines Studiums finanzielle Gründe angegeben worden seien. Sie baten den Senat um eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Studie, besonders im Hinblick auf Hamburg.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erteilten zur Frage nach der Höhe der Studiengebühren die Auskunft, dass von ihrer Seite nicht daran gedacht worden sei, Anpassungen durch Erhöhungen vorzunehmen. Daher sei die Höhe der Studiengebühren mit 375 Euro pro Semester auch im Gesetz festgeschrieben worden. Wer davon abweichen wolle, müsse das Gesetz ändern. Hätte ihnen als Konzept ein gleitender Prozess vorgeschwebt, so wäre dies im Gesetz mit einer entsprechenden Formulierung zu belegen gewesen.

Die Aussage der HIS-Studie, dass finanzielle Gründe oft ausschlaggebend dafür seien, kein Studium aufzunehmen, möge durchaus zutreffend sein. Aber gerade aus diesem Grund hätten sie die jetzige Regelung getroffen, die in Hamburg genau dieses vermeiden solle, indem die Gebühren nicht *während* des Studiums bezahlt werden müssten. Daher stelle sich die Frage der HIS-Studie bei dem Gesetzentwurf mit dem nachgelagerten Studiengebührenmodell nicht.

Sodann schloss der Ausschuss seine Beratung und kam zur Abstimmung der acht Änderungsanträge zur Drs. 19/552.

Änderungsantrag Nr. 1 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Regelungen zum Bescheid und Fälligkeit (Anlage 1)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Bericht der Hochschulen über Höhe und Verwendung der Studiengebühren (Anlage 2)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Exmatrikulationen (Anlage 3)

Die Abstimmung erfolgte buchstabenweise: a, b und c wurden jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungspetition Nr. 4 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Niederschlagung im Falle des Todes (Anlage 4)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungspetition Nr. 5 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Befreiung von Gebühren (Anlage 5)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungspetition Nr. 6 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Ausländische Studierende (Anlage 6)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungspetition Nr. 7 der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion betr. Keine Altersdiskriminierung (Anlage 7)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Abgeordneten abgelehnt.

Änderungspetition der CDU-Abgeordneten Wolfgang Beuß, Karen Koop, Brigitta Martens, Thilo Kleibauer, A. W. Heinrich Langhain, Andreas Wankum und der GAL-Abgeordneten Dr. Eva Gümbel (Anlage 8)

Der Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Sodann stimmte der Ausschuss über das durch das angenommene Änderungspetition der CDU-Abgeordneten und der GAL-Abgeordneten geänderte Petition aus der Drs. 19/552 ab.

III. Ausschussempfehlung

Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU und der GAL gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD und der Fraktion die LINKE, der Bürgerschaft zu empfehlen:

1. *von den Ausführungen der Drs. 19/552 Kenntnis zu nehmen;*
2. *das Gesetz aus der Drs. 19/552 mit folgenden Änderungen zu beschließen:
§ 6 b (6) wird um eine dritte Ziffer mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6 c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester stunden.“;*
3. *Spiegelstrich 3 des Petitions aus der Drs. 19/552 anzunehmen;*
4. *Spiegelstrich 4 des Petitions aus der Drs. 19/552 anzunehmen.*

Dora Heyenn, Berichterstatterin

19. Wahlperiode

Datum: 07.08.2008

Änderungspetition (Nr. 1)

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08.07.2008

Betr.: Regelungen zum Bescheid und Fälligkeit

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

- a) In § 6b Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 ("Die Studiengebühren sind mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.") gestrichen.
- b) Nach dem neuen Satz 2 (bisher Satz 3) wird folgender neuer Satz 3 angefügt: "Wenn Studiengebühren sofort entrichtet werden sollen, sind sie für das Sommersemester am 15. Juni und für das Wintersemester am 15. Dezember fällig."

Begründung:

Der bisherige Satz 2 des Senatsentwurfs enthält zwei Regelungen, die ungeachtet dessen, dass die Fraktion DIE LINKE Studiengebühren generell ablehnt, in jedem Fall gestrichen werden sollten:

- a) Es soll für die Erhebung der Studiengebühren kein Bescheid erforderlich sein.
- b) Die Fälligkeit der Studiengebühren soll schon mit der Immatrikulation oder Rückmeldung eintreten.

Grundsätzlich gilt für die Erhebung von Gebühren nach dem Gebührengesetz (GebG) folgende Verfahrensregelung:

Nach § 16 Abs. 1 GebG werden Gebühren von Amts wegen festgesetzt. Es ist ein Festsetzungsbescheid erforderlich, aus dem mindestens hervorgehen müssen

1. die Behörde,
2. der Gebührenpflichtige,
3. die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Benutzung,
4. die zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die festgesetzten Beträge zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie für deren Berechnung.

Grundsätzlich gibt es somit für die Gebührenerhebung einen Gebührenbescheid, aus dem auch die Fälligkeit hervorgehen muss. Zwar ist es grundsätzlich möglich, hiervon abweichende Regelungen in speziellen Vorschriften zu treffen.

a) Notwendigkeit eines Bescheides

Der im Senatsentwurf enthaltene Verzicht auf die Notwendigkeit eines Bescheides ist nicht akzeptabel. Die Studierenden müssen durch einen Bescheid über ihre ggfs. bestehende Zahlungsverpflichtung – ebenso wie über eine Reduzierung oder Freistellung nach § 6b Abs. 2-5 des Senatsentwurfs – informiert werden. In der Begründung des Senatsentwurfs heißt es:

"Es bedarf nach der gesetzlichen Regelung zwar keines gesonderten Bescheids, um die Fälligkeit zu begründen. Die Hochschulen werden jedoch durch einen Bescheid (Dauer- oder Einzelbescheid) dafür Sorge tragen, dass Verfahrenssicherheit besteht." (S. 7)

Wenn schon auch nach der Begründung des Senats Bescheide vorgesehen sind, gibt es keinen Grund, dieses Erfordernis nicht auch im Gesetzestext zu verankern. Dies dient auch der Rechtssicherheit.

b) Fälligkeit

Die Fälligkeit der Studiengebühren war bisher nach den Bescheiden der Hochschulen in der Regel auf den 15. Juni für das Sommersemester und auf den 15. Dezember für das Wintersemester festgelegt worden.

Dadurch wurde erreicht, dass die Studiengebühren nicht gleichzeitig mit dem Semesterbeitrag für die Studierendenschaft (inklusive Semesterticket) und für das Studierendenwerk und dem Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten waren, die nach den jeweiligen Beitragsordnungen bzw. § 6a Abs. 1 Satz 4 HmbHG mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig werden.

Der Semesterbeitrag beträgt zum Sommersemester 2008 an der Universität Hamburg 193,00 € (9,00 € AStA-Beitrag/135,00 € Semesterticket/1,50 € Semesterticket-Härtefonds/47,50 € Studierendenwerk). An den anderen Hochschulen ist er zum Teil noch höher. Zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag von 50,00 € ergibt sich so eine Belastung von mindestens 243,00 €, die wegen der Preissteigerungen beim Semesterticket weiter steigen wird (der Preis für das Semesterticket steigt ab dem Wintersemester 2008/2009 auf 139,70 €).

Die gestaffelte Fälligkeit – erst der Semesterbeitrag bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, dann in der Mitte des Semesters die Studiengebühr – vermied, dass die Studierenden auf einen Schlag belastet werden.

Wenn der Senatsentwurf beschlossen würde, müssten die gebührenpflichtigen Studierenden bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung auf einmal mindestens 622,70 € zahlen. Das ist fast der BAföG-Höchstsatz, der ab dem 01.10.2008 643,00 € (bisher 585,00 €) beträgt. Einen so hohen Betrag in einer Summe zu zahlen, überfordert die meisten Studierenden. Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks musste mehr als ein Viertel der Studierenden (27 %) mit Einnahmen auskommen, die im Durchschnitt weniger als 600,00 € im Monat betragen, ein Drittel liegt unter dem unterhaltsrechtlichen Richtwert von 640,00 € monatlich (Wolfgang Isserstedt, Elke Middendorff, Gregor Fabian, André Wolter, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006, S. 15). Der Median lag bei 727,00 € monatlich, fast die Hälfte (47 %) hatte weniger als 700,00 € monatlich (a.a.O. S. 178f).

Die in der Begründung des Senatsentwurfs genannten Gründe für den einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt, nämlich "Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens" und "Transparenz für die Studierenden im Hinblick auf einen gemeinsamen Zahlungszeitpunkt", wiegen im Vergleich zur sozialen Situation vieler Studierender nicht so schwer, um die Vorverlagerung der Fälligkeit der Studiengebühren auf den Immatrikulationsantrag bzw. die Rückmeldung zu rechtfertigen, zumal die Transparenz für die Studierenden durch den Bescheid hergestellt werden kann.

Die Rückmeldung für das Wintersemester 2008/2009 muss nach den Immatrikulationsordnungen der Hochschulen spätestens bis zu folgenden Terminen erfolgen:

Universität:	01.10.2008
TUHH:	15.09.2008
HAW:	30.09.2008
HCU:	. .2008
HfbK:	15.10.2008
HfMT:	. .2008

Da einige Studierende sich schon jetzt zum Wintersemester 2008/2009 durch Zahlung des Semesterbeitrags und des Verwaltungskostenbeitrags zurückgemeldet haben und die meisten Studierenden dies – schon um rechtzeitig zum Semesterbeginn, der an der HAW am 01.09.2008, im Übrigen am 01.10.2008 ist, das Semesterticket zu haben – deutlich vor Ende der Rückmeldefrist tun, führt das vom Senat beabsichtigte Inkrafttreten am 01.10.2008 dazu, dass zum Wintersemester 2008/2009 die Studiengebühren zu einem Zeitpunkt fällig würden, der in den allermeisten Fällen schon abgelaufen ist. Auch die Zulassungen und Immatrikulationen zum Wintersemester 2008/2009 erfolgen abgesehen vom Nachrückverfahren in der Regel vor dem 01.10.2008.

Wenn überhaupt noch Studiengebühren erhoben werden sollen, die die Fraktion DIE LINKE weiterhin kategorisch ablehnt, muss es bei der bisherigen Fälligkeit zum 15. Juni bzw. 15. Dezember bleiben. Durch den beantragten neuen Satz 3 wird auch systematisch deutlich, dass diese Fälligkeitsregelung im Gesetz nicht für die sog. nachgelagerten Studiengebühren, sondern nur für die Studierenden gilt, die die Studiengebühren sofort zahlen müssen oder wollen.

19. Wahlperiode

Datum: 07.08.2008

Änderungspetition (Nr. 2)

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08.07.2008

Betr.: Bericht der Hochschulen über Höhe und Verwendung der Studiengebühren

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

a) In § 6b Absatz 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich bis zum 30. April des Folgejahres Bericht zu erstatten; der Bericht ist der Bürgerschaft zuzuleiten und über die Homepage der Hochschule abrufbar zu veröffentlichen."

b) Nach § 6b Absatz 7 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"Wird der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt die Erhebung der Studiengebühren nach Absatz 1 Satz 1 für das darauffolgende Wintersemester und Sommersemester."

Begründung:

Schon nach der seit dem 15.07.2006 geltenden Fassung von § 6b Absatz 9 Satz 2 HmbHG haben die Hochschulen über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren jährlich Bericht zu erstatten. Bisher liegen derartige Berichte nicht vor, obwohl Langzeitstudiengebühren seit dem Sommersemester 2004 erhoben und allgemeine Studiengebühren seit dem Sommersemester 2007 erhoben werden.

Die Behauptung im Senatsentwurf, in der Gesetzesbegründung werde die bereits bestehende jährliche Berichtspflicht konkretisiert (S. 4), ist falsch. Außer der Formulierung, auf S. 8, dies solle gegenüber der Hochschulöffentlichkeit erfolgen, gibt es keine Konkretisierung. Wie und vor allem wann dies erfolgen soll, bleibt völlig offen.

Es ist daher eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass ein konkreter Termin festgelegt wird, bis zu dem der jährliche Bericht spätestens vorgelegt werden muss. Außerdem muss festgeschrieben werden, dass die Berichte der Hochschulen der Bürgerschaft zuzuleiten und über die Homepage der Hochschule abrufbar zu veröffentlichen sind.

Als Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist die Erhebung der Studiengebühren für das darauffolgende Wintersemester und Sommersemester einzustellen.

19. Wahlperiode

Datum: 07.08.2008

Änderungspetition (Nr. 3)

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08.07.2008

Betr.: Exmatrikulationen

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

- a) Artikel 1 Nummer 5.2 wird gestrichen.
In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
"(1) Artikel 1 Nummer 5.1 tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2007 in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2008 in Kraft."
- b) In Artikel 2 Absatz 2 werden die Worte "Sommersemester 2008" durch "Sommersemester 2007" ersetzt.
- c) In Artikel 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
"(4) Studierende, die in der Zeit ab dem Sommersemester 2007 nach § 42 Absatz 2 Nummer 5 in der bis zum 30. September geltenden Fassung wegen Nichtzahlung der Studiengebühren exmatrikuliert worden sind, werden auf Antrag auf ihren Wunsch hin in dem bisherigen Studiengang entweder zum Wintersemester 2008/2009 oder zum Sommersemester 2009 erneut immatrikuliert. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. April 2009 zu stellen. Soweit Exmatrikulation nach Satz 1 noch nicht bestandskräftig geworden sind, sind diese Exmatrikulationen rückwirkend aufzuheben."

Begründung:

a)

Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren sind bereits ab dem Sommersemester 2007 und nicht erst ab dem Sommersemester 2008 erfolgt. Der Senatsentwurf will die neue Ermessensexmatrikulation nach dem neuen § 42 Absatz 3 Nummer 4 HmbHG (Artikel 1 Nr. 5.2) zwar erstmals zum Sommersemester 2007 anwenden, nimmt die Streichung der zwingenden Zwangsexmatrikulation nach dem bisherigen § 42 Absatz 2 Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5.1) aber erst zum 1. Oktober 2008 vor. Dies ist schon in sich widersprüchlich und auch sachlich nicht geboten.

Es sei daran erinnert, dass die Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 17.04.2008 vereinbart haben:

"Für Studierende, die aktuell von Exmatrikulation bedroht sind, soll eine Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass das Studium weiter geführt bzw. wieder aufgenommen werden kann."

Es ist daher die rückwirkende Abschaffung der Rechtsgrundlage für die Exmatrikulationen zum 15. Juni 2007 (Fälligkeit der Studiengebühren für das Sommersemester 2007) erforderlich.

b)

Wenn überhaupt wegen Nichtzahlung der Studiengebühren Exmatrikulationen ermöglicht werden, die von der Fraktion DIE LINKE weiterhin abgelehnt werden, muss die neue Regelung zur Ermessens-Exmatrikulation rückwirkend zum Sommersemester 2007 und nicht erst ab dem Sommersemester 2008 greifen.

c)

Exmatrikulationen, die wegen Nichtzahlung der Studiengebühren ab dem Sommersemester 2007 ausgesprochen worden sind, sind rückgängig zu machen. Soweit diese noch nicht bestandskräftig geworden sind, erfolgt eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufhebung der entsprechenden Bescheide. Im übrigen erhalten bestandskräftig exmatrikulierte Studierende ein Wahlrecht, ob sie das Studium noch zum Wintersemester 2008/2009 oder zum Sommersemester 2009 wieder aufnehmen wollen. Unberührt soll die Möglichkeit zur Nachsichtgewährung in Form einer rückwirkenden Immatrikulation bleiben.

19. Wahlperiode

Datum: 07.08.2008

Änderungspetition (Nr. 4)

**der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion zu dem Gesetzentwurf
des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am
08.07.2008**

Betr.: Niederschlagung im Falle des Todes

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

a) § 6c Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird die in Satz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums nicht erreicht oder stirbt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner, wird die Forderung niedergeschlagen."

Begründung:

Gebührenschnlden gehen im Falle des Todes auf die Erben über.

In den meisten anderen Bundesländern erlischt – wie nach § XY BAföG – der Rückzahlungsanspruch im Falle des Todes des Darlehensnehmers (z.B. § 8 Abs. 1 Satz 5 des früheren Hessischen Studienbeitragsgesetzes (HStubeiG) vom 16.10.2006 (Hess. GVBl. S. 512)).

19. Wahlperiode

Datum: 08.08.2008

Änderungspetition (Nr. 5)

**der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion
zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissen-
schaftsausschusses am 08.07.2008**

Betr.: – Befreiung von den Gebühren –

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In § 6b Absatz 5 wird folgender Punkt 3. ergänzt:

„3. die während des Studiums in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaften tätig sind oder tätig waren, für die Zahl der Semester in denen sie diese Tätigkeit wahrgenommen haben,“

Begründung:

Nach § 9 Absatz 4 ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung Recht und Pflicht der Mitglieder und nach § 9 Absatz 5 darf niemandem wegen dieser Mitwirkung ein Nachteil entstehen. Ein entsprechendes Engagement hat meist studienzeitverlängernde Wirkung, so dass durch die damit verbundene höhere Gebührenlast nach vorliegendem Gesetz bereits ein Nachteil entsteht, der durch Verlust des Stundungsrechts noch mal verschärft wird. Hier liegt ein weiterer Grund zur grundsätzlichen Ablehnung von Studiengebühren vor, die die Fraktion DIE LINKE vertritt, mindestens muß hier aber ein Nachteilsausgleich geschaffen werden.

19. Wahlperiode

Datum: 08.08.2008

Änderungspetition (Nr. 6)

**der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion
zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissen-
schaftsausschusses am 08.07.2008**

Betr.: – ausländische Studierende –

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In § 6b Absatz 6 wird der Punkt 2. ("ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden.") gestrichen und in § 6c Absatz 1 wird nach Punkt 5. der neue Punkt 6. ergänzt:

„6. ausländische Studierende, die durch die Punkte 1 bis 5 nicht erfasst sind,“

Begründung:

Ergibt sich aus den Vorträgen aus Hochschulverwaltungen, des Studierendenwerks und von den Studierenden bei der öffentlichen Anhörung.

19. Wahlperiode

Datum: 08.08.2008

Änderungspetition (Nr. 7)

**der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Fraktion
zu dem Gesetzentwurf des Senats aus Drs. 19/552 in der Sitzung des Wissen-
schaftsausschusses am 08.07.2008**

Betr.: – keine Altersdiskriminierung –

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf aus der Drucksache mit folgenden Änderungen der Bürgerschaft zum Beschluss zu empfehlen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In § 6c wird der Absatz 2 ("Nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf eine Gebührenstundung.") gestrichen.

Begründung:

Die Alters-Begrenzung der Gebührenstundung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG, Artikel 3) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wonach eine Benachteiligung aus Gründen des Alters (AGG, §1) explizit in Bezug auf die Bildung (AGG, §2) nicht zulässig ist.

Änderungsantrag

**der Abg. Wolfgang Beuß, Karen Koop, Brigitta Martens, Thilo Kleibauer,
A. W. Heinrich Langhein, Andreas Wankum**

und

der Abg. Eva Gümbel

im Wissenschaftsausschuss

Betr.: Änderungsantrag zur Drucksache 19/552

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes ist in § 6 b (6) um einen dritten Punkt folgendermaßen zu ändern:

„3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben, und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester stunden.“

Begründung:

Das Engagement von Studentinnen und Studenten in der akademischen Selbstverwaltung ist grundlegende Voraussetzung für die studentische Mitwirkung in den Hochschulen. Die Beteiligung der Studierenden muss gerade im Hinblick auf die Entscheidung über die Verwendung von Studiengebühren-Einnahmen und die Kontrolle der Mittelverausgabung gefördert werden. Daher soll über die bestehenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinaus (Sitzungsentgelte) ein Ausgleich für die mit diesem Engagement einhergehende zeitliche Beanspruchung geschaffen werden. Dazu wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, über Satzungen nähere Regelungen zur Befreiung von Studierenden zu schaffen, die sich in der akademischen Selbstverwaltung betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht. Diese erweiterte Stundungsmöglichkeit soll für höchstens zwei weitere Semester eingeräumt werden können.